Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Dienstag, dem 06.03.2012, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung NRW - Überführung der ehemaligen Drogerie Stöcker	**FB II/1633/2011**
2	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012	**FB I/1674/2012**
3	Shared Services mit Wipperfürth - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Bauhof	**RB/1665/2012**
4	Übernahme einer Bürgschaft	**FB I/1678/2012**
5	Hückeswagen im interkommunalen Kennzahlenvergleich	**FB I/1675/2012**
6	Projekte 2012	
7	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Stellenplan 2012 Allgemeine Verwaltung	**FB I/1680/2012**
2	Kenntnisnahme einer Vergabe über einen Server	**FB I/1677/2012**
3	Kenntnisnahme einer Vergabe über Arbeitsplatzrechner (PC)	**FB I/1637/2011**
4	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____
Bürgermeister Uwe Ufer

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 06.03.2012
um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1.

Bürgermeister
Ufer, Uwe Bürgermeister

Mitglieder

Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Hücker, Manfred	CDU
Klewinghaus, Dieter	UWG
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Quass, Jürgen	SPD
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Ralf	FaB
von Polheim, Jörg	FDP
Weiß, Angelika	SPD

von der Verwaltung
Kemper, Torsten
Kirch, Michael
Müller, Bernd
Persian, Dietmar
Schröder, Andreas
Winter, Monika

Ö 1

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 29.11.2011
Vorlage FB II/1633/2011

TOP	Betreff **Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung NRW** **- Überführung der ehemaligen Drogerie Stöcker**
Beschlussentwurf: Die Anregung gem. § 24 Gemeindordnung ist aufgrund der Stellungnahme des Eigentümers der Drogerie zurückzuweisen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.03.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Frau Ingrid Jasper-Maurer hat für die Gruppe der Plattkaller mit Schreiben vom 28.11.2011 einen Antrag an den Rat (entspricht einer Anregung nach § 24 GO) gestellt. Die Anregung richtet sich auf die Überführung der ehemaligen Drogerie Stöcker aus dem Freilichtmuseum Lindlar in eine geeignete Räumlichkeit in Hückeswagen (s. Anlage).

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat durch § 9 Absatz 3 der Hauptsatzung den Haupt- und Finanzausschuss zur Erledigung derartiger Anregungen bestimmt.

Die Antragstellerin oder ein anderer Vertreter der Plattkaller können auf ihren Wunsch vom Ausschuss mündlich angehört werden. Frau Jasper-Maurer hat eine Einladung für die heutige Sitzung erhalten.

Bezüglich des Sachverhaltes wurde eine Stellungnahme des LVR, Freilichtmuseum Lindlar, eingeholt, die in der Anlage beigefügt ist. Auf diese wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag von Frau Jasper-Maurer vom 28.11.2011
Stellungnahme des LVR Freilichtmuseum Lindlar vom 21.12.2011
Anmerkung: Auf die Beifügung der Anlage zum Schreiben des LVR wird in der Druckfassung verzichtet. Im Ratsinformationssystem kann die Anlage heruntergeladen werden

Ö 1

STADT HÜCKESWAGEN
29. Nov. 2011
FB: RB ; ANL.:

Antrag an den Rat der Stadt Hückeswagen

28. Nov. 2011

Wir, von der Gruppe der Plattkaller In Hückeswagen beantragen:

Dass die ehemalige Drogerie Stöcker aus dem Freilichtmuseum Lindlar an eine geeignete Räumlichkeit in Hückeswagen überführt wird.

Zur Erläuterung:

Aus persönlicher Bekanntschaft mit dem verstorbenen Herrn Stöcker ist uns bekannt, daß er seine historische Einrichtung nicht verkauft hat, weil er sie in einem bergischen Heimatmuseum untergebracht haben wollte. Infolgedessen vererbte er sie dem Landschaftsverband Rheinland.

Von dort wurde sie – aus welchen Gründen auch immer – nach Lindlar weitergegeben. Dort lagert sie seit über 20 Jahren. Wie die Leitung in Lindlar erklärte, muß erst gebaut werden ,um die Einrichtung zeigen zu können.

Es ist nach unserer Auffassung Zeit sie nach Hückeswagen zu holen, wo sie auch hingehört.

Mit freundlichen Grüßen! In Vertretung:

Ö 1

LVR-Freilichtmuseum Lindlar
Bergisches Freilichtmuseum für Ökologie
und bäuerlich-handwerkliche Kultur

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Freilichtmuseum Lindlar · Schloss Heiligenhoven · 51789 Lindlar

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.12.2011

Stadt Hückeswagen
Herrn
Bürgermeister Uwe Ufer
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

STADT HÜCKESWAGEN
27. Dez. 2011
FB: BM ; ANL.: div.

Michael Kamp
Tel 02266 9010-0
Fax 02266 90-10-200
Michael.Kamp@lvr.de

z. K. mit Immobilienliste

Heimholung" der Ausstattung der ehemaligen „Adler-Drogerie" nach Hückeswagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ufer,

in den letzten, wohl auf Initiative der „Plattkaller" entstandenen Zeitungsberichten wurde in der Öffentlichkeit der Eindruck vermittelt, dass die Ausstattung der ehemaligen Hückeswagener „Adler-Drogerie" im LVR-Freilichtmuseum Lindlar weder die nötige Pflege (im Keller eingelagert ...) noch die ihr gebührende Beachtung erhalte. Dies entspricht nicht den Tatsachen und ich denke, dass meine nachfolgenden Ausführungen zur eindeutigen Klärung des Sachverhalts beitragen. Auch erhalten Sie damit eine Hilfestellung, das nicht zielführende Begehren einiger Bürger Hückeswagens, die Ausstattung der ehemaligen „Adler-Drogerie" wieder nach Hückeswagen zurückzuholen, abwehren zu können. Ich möchte auch nicht versäumen, mein Befremden über die Vorgehensweise der „Plattkaller" zum Ausdruck zu bringen, die Presse für ihre Ziele zu instrumentalisieren, ohne vorher das offene Gespräch mit mir als Leiter des LVR-Freilichtmuseums Lindlar gesucht zu haben.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Zur Sache: Der bereits 1986 verstorbene Drogeriebesitzer Hugo Stöcker informierte im Spätherbst 1984 meine Kollegen vom LVR-Freilichtmuseum Kommern darüber, dass er zwar gedenke, seinen Drogeriebetrieb aufzugeben, aber eine museale Erhaltung der Ladenausstattung sehr wünsche. Dies war ihm eine Herzensangelegenheit. Bemerkenswert ist, dass Herr Stöcker bei seinen Überlegungen nicht das damals schon bestehende Heimatmuseum Hückeswagen berücksichtigte, sondern sich direkt an eine Museumsdienststelle des Landschaftsverbandes Rheinland wandte.

Wenige Monate später erwarb schließlich das LVR-Freilichtmuseum Lindlar die Inneneinrichtung zum Preis von 15.000,- DM und große Teile des Inventars für 2.000,- DM. Im Sommer 1985 erfolgte die Übernahme in den Lindlarer Museumsbestand. Zuvor wurde die Ausstattung mit einem hohen finanziellen und personellen Aufwand dokumentiert und inventarisiert. Die dabei zusätzlich entstandenen Gesamtkosten lassen sich auf nochmals rund 15.000,- DM für Sachaufwand und Personalkosten beziffern.

Seit dieser Zeit wird die „Adler-Drogerie" in einem klimastabilen Depot des Museums aufbewahrt. Eine erste Präsentation erfolgte 1989 im Rahmen einer viel beachteten Sonderausstellung in Lindlar. Seit dieser Zeit wurden hin und wieder einzelne Ausstattungsstücke bei Wechselausstellungen gezeigt.

Untersuchungen der Depoträumlichkeiten und der darin aufbewahrten Exponate im Rahmen unseres hauseigenen Umweltmanagements haben jedoch ergeben, dass die Drogerie-Einrichtung mit Giftstoffen kontaminiert ist und entsprechend behandelt werden muss, damit sie der Öffentlichkeit überhaupt wieder gezeigt werden darf. Wie bekannt, lagerte Herr Stöcker in den Schubladenschränken nicht nur erhebliche Mengen an chromhaltigen und damit gesundheitsschädlichen Farben, sondern auch Giftstoffe wie Arsen, das in früheren Zeiten zur Bekämpfung von Mäusen und Ratten verwendet wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch weitere Toxide in den Drogerieschränken befinden, bzw. das Holz mit diesen gesundheitsgefährdeten Stoffen kontaminiert ist. Aufgrund dieser Tatsache hat der Landschaftsverband Rheinland die „Analytische Laboratorien GmbH" in Lindlar-Kaiserau beauftragt, entsprechende Untersuchungen durchzuführen, alle noch in den Schubladen vorhandenen Stoffe zu analysieren und die Gifte fachgerecht zu entsorgen.

Trotz dieser nicht unproblematischen Situation ist es meine feste Absicht, die Drogerie wieder in einem adäquaten historischen Gebäude im Museumsgelände zu präsentieren. Sie soll in der Baugruppe „Oberlingenbach" wieder erstehen. Dieser Bereich des Museums, in dem sich auch die Museumsgaststätte „Lingenbacher Hof" befindet, soll den Besuchern die Verhältnisse im Bergischen Land nach der Gründung des Deutschen Reiches 1871 veranschaulichen, als neue städtische Einflüsse in die Dörfer gelangten (Eisenbahn, elektrisches Licht, neue Gewerbebetriebe etc.), die den ländliche Alltag veränderten. Als zentrale Vermittlungseinheit dieser im Aufbau befindlichen Baugruppe habe ich die Drogerie Stöcker eingeplant.

Doch fehlt mir noch ein geeignetes historisches Gebäude, um das Projekt realisieren zu können. Die besondere Schwierigkeit liegt in den Dimensionen der Ladenausstattung begründet, die eine Raumhöhe von mindestens 3,50 Meter erfordert. Alle bislang mir für eine Versetzung in das Museum angebotenen Häuser erfüllten nicht die Kriterien für eine authentische museale Präsentation der Drogerie-Einrichtung.
Ich suche also nach wie vor ein passendes Gebäude. Möglicherweise können Sie mir weiterhelfen, denn in Ihrer Stadt existiert eine schon länger nicht mehr genutzte Immobilie an der Ecke Bachstraße/Heidenstraße, an deren Übernahme in das Museumsgelände mein Haus interessiert wäre. Sollte eventuell noch eine andere Immobilie in Ihrer Stadt für eine Versetzung nach Lindlar in Frage kommen, würde ich mich über eine frühzeitige Information Ihrerseits sehr freuen.

Grundsätzlich ist es so, dass Museen als Bewahrer des kulturellen Erbes einer Region eine große Verantwortung tragen. Vor diesem Hintergrund geht es grundsätzlich darum, museale Sammlungen langfristig zu erhalten und weiter zu entwickeln. Deshalb ist es ganz und gar unüblich, einmal erworbenes und damit auch von den vorherigen Eigentümern anvertrautes Museumsgut an Dritte abzugeben oder zu veräußern, selbst wenn es sich dabei um qualifizierte Museen handelt. Das LVR-Freilichtmuseum Lindlar ist Mitglied im Deutschen Museumsbund und entspricht damit den Anforderungen des ICOM (International Council of Museums). Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass ich dem Vorstand des Rheinischen Museumsverbandes angehöre und mich dem ICOM-Kodex besonders verpflichtet fühle.

Da Museen in den letzten Jahren häufiger mit Sammlungsabgaben bzw. -veräußerungen konfrontiert wurden, verabschiedeten die Vorstände des Deutschen Museumsbundes und des ICOM-Deutschland im September 2004 ein entsprechendes Positionspapier, das ich als Anlage diesem Schreiben beifüge.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kamp, Museumsleiter

1 Anlage

„museumskunde" (Hg. Deutscher Museumsbund), Bd. 69, 2/2004
und „Mitteilungen 2005" (Hg. ICOM-Deutschland)

Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut

Verabschiedet vom Vorstand des Deutschen Museumsbundes und vom Vorstand von ICOM-Deutschland im September 2004

Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut

Verabschiedet vom Vorstand des Deutschen Museumsbundes und vom Vorstand von ICOM-Deutschland im September 2004

Einleitung

Mehrfach wurde die Öffentlichkeit in den vergangenen Jahren durch Pressemeldungen aufgeschreckt, die von beabsichtigten Verkäufen wertvollen Museumsgutes berichteten. Regelmäßig kam es in diesen Fällen zu einem – oftmals öffentlich ausgetragenen – Konflikt zwischen den Museumsverantwortlichen, den Trägerinstitutionen der Museen (auf Landesebene, auf kommunaler Ebene, auf Bundesebene oder auch in anderen Trägerschaftsmodellen) sowie gelegentlich beteiligten Fördervereinen der Einrichtungen. Mehr noch als die Öffentlichkeit waren auch der Deutsche Museumsbund und hier speziell Präsident, Vorstand und Geschäftsführung in einer ganzen Reihe von konkreten Einzelfällen beratend involviert. Und mehr als in der Öffentlichkeit wahrzunehmen, stellen die spektakulär herausgestellten „Verkäufe von Sammlungsgut" nur eine Facette eines weiteren Themenfeldes dar, welches nicht nur den Geldmangel der kommunalen Kämmerei beschreibt, sondern auch Platznöte der Museen und sich wandelnde Sammlungsstrategien der Verantwortlichen Museumseinrichtungen. Es ist unbestreitbar, dass Museen im Kern die Aufgabe haben, Sammlungen anzulegen, zu pflegen und für die Nachwelt zu erhalten; insofern widerspricht grundsätzlich jede Art von Abgabe von Sammlungsgut zunächst einmal dem Auftrag der Museen. Im Zuge der Weiterentwicklung von Sammlungskonzeptionen kann es im Einzelfall jedoch sinnvoll sein, dass ein Museum sich von einzelnen Objekten trennt; dies wird vom „Code of Ethics" des Internationalen Museumsrates (ICOM) ausdrücklich so vorgesehen.

Vor dem Hintergrund dieser Situation hat der Vorstand des Deutschen Museumsbundes Ende 2003 eine vorstandsinterne Arbeitsgruppe gebildet – es gehörten ihr an Dr. Ina Busch, Dr. Cornelia Ewigleben, Hans Lochmann und Dr. Hartwig Lüdtke – und ihr den Auftrag erteilt, die Formulierung eines Positionspapieres vorzunehmen, welches auf die verschiedenen Aspekte dieser Problematik eingeht und sich gewissermaßen als auf Deutschland bezogene Konkretisierung der allgemeinen Rahmensetzung des „Code of Ethics" versteht. Dieses Positionspapier wurde vom Vorstand des Deutschen Museumsbundes beschlossen und mit dem Vorstand von ICOM-Deutschland inhaltlich soweit abgestimmt, dass es sich nunmehr um ein gemeinsames Positionspapier der beiden auf nationaler Ebene in Deutschland tätigen Museumsorganisationen handelt. Mit vorliegender Publikation in diesem Heft der „Museumskunde" soll einerseits der Fachöffentlichkeit dieses Positionspapier des Deutschen Museumsbundes und von ICOM-Deutschland bekannt gemacht werden und andererseits zugleich bekräftigt werden, dass ein derartiges Positionspapier grundsätzlich einer Fortschreibung unterliegt. Insofern sind durchaus Anregungen und weiterführende Hinweise willkommen, die gern an die Geschäftsstelle des Deutschen Museumsbundes gerichtet werden sollten. Ein Dialog mit den regional verantwortlichen Museumsverbänden und den Museumsämtern sowie mit der Kultusministerkonferenz der Länder ist bereits aufgenommen und wird ebenfalls kontinuierlich fortgeführt werden. Bereits heute aber kann auf das von den Vorständen des Deutschen Museumsbundes und ICOM-

Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut

Verabschiedet vom Vorstand des Deutschen Museumsbundes und vom Vorstand von ICOM-Deutschland im September 2004

Deutschlands verabschiedete und hier veröffentlichte Positionspapier zurückgegriffen werden, um in aktuellen Einzelfällen mögliche Konflikte zu entschärfen und Spielregeln vorzufinden, die in dem einen oder anderen Fall bereits zur Anwendung gelangen können.

Allen, die in den beiden genannten Vorständen, aber auch im Institut für Museumskunde Berlin, in den regionalen Museumsorganisationen und in weiteren Fachkreisen an der Erarbeitung dieses Positionspapieres mit Rat und Tat beteiligt waren, sei ausdrücklich für die kollegiale Unterstützung gedankt.

Hartwig Lüdtke

Präambel

Museumsarbeit als gesellschaftlicher Auftrag wird definiert durch die Kernaufgaben des Sammelns, Bewahrens, Erforschens, Ausstellens und Vermittelns. Auch wenn einzelne Museen diese Tätigkeitsfelder je nach Sammlungsbestand und individueller Aufgabenstellung stärker oder geringer gewichten, bleiben sie doch alle Wesenskern und Basis jeglicher Museumsarbeit.

Der Auftrag der Museen und ihrer für die Sammlungen verantwortlichen Träger gilt damit der Bewahrung des kulturellen Erbes in ihren Sammlungen. Vor diesem Hintergrund geht es grundsätzlich darum, Sammlungen zu erhalten und auszubauen. Die Objekte der musealen Sammlungen sind bewusst und endgültig dem Wirtschaftskreislauf entzogen, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und sie für nachfolgende Generationen zu bewahren. Die Abgabe von Sammlungsgut kann dementsprechend nur ausnahmsweise und unter geregelten Voraussetzungen erfolgen, die diesem Auftrag nicht widersprechen. Dieser Grundsatz gilt für alle Museumstypen und alle Museumssparten und ist weltweit verbindlich festgelegt im „Code of Ethics for Museums" des Internationalen Museumsrates (ICOM).

In diesem Sinne zielt vorliegendes Positionspapier auf den langfristigen Erhalt der Sammlungen und soll helfen, die Kulturgüter vor einer vorschnellen Ausgliederung zu schützen.

1. Voraussetzungen

1.1 Auf der Basis der Präambel wird festgehalten, dass im Grundsatz eine Abgabe von Sammlungsgut, das sich in öffentlichem Eigentum befindet und von einem Museum betreut wird, nicht möglich ist.

1.2 Abweichend von dieser grundsätzlichen Festlegung kann es in Einzelfällen sinnvoll und möglich sein, sich von Sammlungsgut zu trennen. Dies sehen auch die „Ethischen Richtlinien für Museen" des Internationalen Museumsrates (ICOM) vor, die im Abschnitt 4.3 den diesbezüglichen Rahmen abstecken; das vorgelegte Positionspapier versteht sich als konkrete Ausgestaltung dieser Rahmensetzung von ICOM. Diese Ausnahmesituationen müssen jedoch

eindeutig definiert sein und das Verfahren des Ausgliederns von Sammlungsgut muss ebenfalls einem klar definierten Ablauf folgen.

1.3 Voraussetzung für jede Art der Ausgliederung von Sammlungsgut ist das Vorliegen einer schriftlich formulierten und langfristig fortzuschreibenden, verbindlichen SAMMLUNGSKONZEPTION für das betreffende Museum. Diese Sammlungskonzeption kann Teil eines umfassenderen Museumsstatutes sein.

1.4 Der Ausgliederung von Sammlungsgut dürfen rechtliche Hindernisse – wie etwa Auflagen in Satzungen von Trägerinstitutionen oder Auflagen von Stiftern – nicht entgegenstehen.

2. Verfahren

2.1 Die Auswahl der betreffenden Sammlungsgegenstände und die Festlegung einer möglichen Ausgliederung sind von der Museumsleitung vorzuschlagen und durch eine Kommission vorzunehmen. Die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission sind schriftlich zu dokumentieren, um auch zu späterer Zeit die Entscheidungsabläufe nachvollziehbar zu halten. Alle abzugebenden Objekte müssen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Bedeutung bzw. ihrer Bedeutung als Kunstwerk oder Arbeit des Kunsthandwerks bzw. als Zeugnis der Geschichte sowie der Kultur-, Sozial-, Technik- oder Naturgeschichte durch ein qualifiziertes Fachgutachten bewertet sein.

Folgende Ausgliederungssituationen sind möglich:

a) Leihgabe von extremer Dauer (länger als 25 Jahre)
b) Tausch
c) Schenkung
d) Verkauf
e) Entsorgung.

Für jede Form der Abgabe von Sammlungsgut gilt, dass zunächst die betreffenden Objekte mindestens drei anderen Museen anzubieten sind. Erst wenn eine negative Antwort dieser Museen vorliegt (schriftlich dokumentiert), sind die Objekte sodann dem jeweiligen Land - vertreten durch das zuständige Fachministerium - anzubieten. Erst wenn eine negative Antwort von dort hinsichtlich einer möglichen Übernahme vorliegt, ist eine weitergehende Freigabe zur Abgabe möglich. Eine entsprechende Anfrage ist – je nach Sammlungskategorie – gegebenenfalls auch an das jeweilige Herkunftsland zu richten.

2.2 Bei einer geplanten Abgabe werden die Sammlungsgegenstände in drei Kategorien eingeteilt. Die Festsetzung des Wertes orientiert sich am „Versicherungswert"; dieser fasst dabei unterschiedliche Aspekte eines materiellen, eines immateriellen sowie eines wissenschaftlichen und kulturellen Wertes zusammen (vgl. Ziffer 2.1 Satz 3):

a) Sammlungsobjekte mit einem Versicherungswert von mehr als 250.000 Euro
(die konkreten Wertangaben orientieren sich an entsprechenden Kategorisierungen des Landes Hessen zur Bewertung von Museumsgut; sie sind nach Sammlungskategorien und Museumstypen spezifiziert (s. Anlage 1)).

b) Sammlungsobjekte mit einem Versicherungswert zwischen 1.000 und 250.000 Euro.

c) Gegenstände mit einem Versicherungswert von unter 1.000 Euro.

Für Objekte der Kategorien a und b gilt ein zweistufiges Verfahren: Die fachlich verantwortliche Museumsleitung - in Abstimmung mit der Trägerinstitution - wählt die entsprechenden Objekte aus und schlägt eine Ausgliederung vor. Die Entscheidung im Sinne eines gutachterlichen Votums darüber wird durch eine externe Kommission getroffen, der ausdrücklich kein Angehöriger des betroffenen Museums und auch kein Angehöriger der jeweiligen Trägerinstitution angehört.

Für die Objekte nach Kategorie b ist eine „kleine Kommission" zu bilden, die sich aus drei Fachleuten aus dem Museumsbereich zusammensetzt; diese „kleine Kommission" wird jeweils im Einzelfall zusammengerufen und ihre Zusammensetzung variiert je nach Museumskategorie und je nach regionalem Standort des Museums. Der Deutsche Museumsbund, ICOM Deutschland sowie die Regionalen Museumsverbände und -ämter sind bereit, Empfehlungen zur Zusammensetzung der jeweils kleinen Kommission zu geben.

Im Hinblick auf Objekte der Kategorie a sollte eine „große Kommission" gebildet werden. Diese „große Kommission" ist ein definierter Kreis, der innerhalb Deutschlands durch die KMK zu berufen wäre und aus sieben oder neun Mitgliedern besteht (Anlage 2). Die jeweilige Museumsleitung unterbreitet den Kommissionen schriftlich ihre Anträge bzw. Vorschläge.

Für die Gegenstände der Kategorie c (Gegenstände mit einem Versicherungswert von unter 1.000 Euro) empfiehlt vorliegendes Positionspapier, dass die Museumsleitung die entsprechenden Objekte auswählt und zur Abgabe freigibt, wenn der Vorgang in Übereinstimmung mit der Sammlungskonzeption des Museums steht und schriftlich dokumentiert wird.

2.3 Finanzielle Erlöse aus der Veräußerung von Sammlungsgut sind ausschließlich für neue Erwerbungen für die Sammlungen des Museums zu verwenden. Dies muss auch im Rahmen der kameralistischen Einschränkungen bei öffentlich-rechtlich organisierten Museen auf die eine oder andere Art gewährleistet sein.

3. Abschließende Hinweise:

3.1 Die geschilderte Vorgehensweise gilt prinzipiell für alle Formen der Abgabe von Sammlungsgut.

3.2 Sinngemäß ist das Verfahren für alle Museumssparten relevant und ggf. in Details zu modifizieren, wenn der spezifische Charakter einer Sammlung dies erfordert.

3.3 Die Wertgrenze „1.000 Euro" ist bei Ausgliederung ganzer Konvolute auf das Konvolut und nicht auf das Einzelobjekt zu beziehen.

3.4 Der „Wert" eines Objektes in einem Museum bemisst sich nach unterschiedlichen Kriterien und Maßstäben. Es existiert ein materieller Wert, der sich nach dem handelsüblichen Verkehrswert bemisst. Dieser materielle Wert kann sich jedoch unter Einbeziehung individueller Aspekte der wissenschaftlichen Bedeutung, der Provenienzgeschichte oder anderer Faktoren erheblich verändern (vgl. Ziffer 2.1 Satz 3).

Diese materielle und immaterielle Wertschätzung eines Objekts wird schließlich im „Versicherungswert" zusammengefasst; dieser Begriff liegt deshalb auch diesem Positionspapier zugrunde.

4. Anlagen

4.1 Wertkategorien

4.2 Zusammensetzung „große Kommission"

Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut

Verabschiedet vom Vorstand des Deutschen Museumsbundes und vom Vorstand von ICOM-Deutschland im September 2004

Anlage 1

Wertkategorien

	A	B	C
Archäologie Alte Meister Moderne Kunsthandwerk Werke auf Papier	> 250.000	< 250.000	< 1.000
Technikobjekte Geologie/Mineralogie Zoologie	> 125.000	< 125.000	< 1.000
Volkskunde Ethnologie Handschriften/Dokumente Botanik Varia	> 50.000	< 50.000	< 1.000

(Wertangaben in Euro)

Anlage 2

Die hier aufgeführte Zusammensetzung ist nur beispielhaft zu verstehen und wäre letztlich von der KMK festzulegen. Denkbar wäre alternativ auch, eine entsprechende Kommission für jedes einzelne Bundesland zu etablieren.

Der „großen Kommission" gehört eine ungerade Zahl (sieben oder neun) Personen an; folgende Zusammensetzung ist denkbar:

1. Vertreter des Bundestagsausschusses für Kultur und Medien
2. Vertreter der Kultusministerkonferenz
3. Vertreter des Kulturausschusses des Deutschen Städtetages
4. Vertreter der Kulturstiftung der Länder
5. Vertreter des Deutschen Museumsbundes
6. Vertreter des regional zuständigen Museumsverbandes
7. N. N.

Auf den Plätzen 7 und gegebenenfalls auch 8 und 9 sind weitere Sachverständige positioniert, die jeweils spezifisch zusätzlich berufen werden.

Die Berufung zum Mitglied der „großen Kommission" erfolgt durch die KMK. Die Berufung erfolgt für die Dauer von vier Jahren mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederberufung. Bei der KMK ist zugleich die Postanschrift für Anträge an diese Kommission eingerichtet.

Ö 2

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Jörg Tillmanns

Vorlage

Datum: 10.02.2012
Vorlage FB I/1674/2012

TOP	Betreff **Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012**

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 gemäß Anlage 1.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.03.2012	öffentlich
Rat	20.03.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird verwiesen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde an der Bekanntmachungstafel am Wilhelmplatz ausgehängt und öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben, wurde kein Gebrauch gemacht.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich erhebliche Veränderungen der Planwerte ergeben. Diese sind für den Bereich des Ergebnisplanes in der Anlage 2 aufgeführt; die Änderungen werden in der Anlage 3 erläutert.

Mit der Anlage 4 wird eine Veränderung des Finanzplanes dargestellt; die entsprechende Erläuterung hierzu ist in Anlage 5 enthalten.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

Ergebnisplan:

- Einplanung einer Sanierung der Dusch- und Waschbereiche in der Turnhalle Hauptschule
- Streichung des Erstattungsbetrages für die Kosten der Beteiligung der Städte Radevormwald und Hückeswagen am Berufskolleg Oberberg
- Reduzierung der Ansätze für „Erträge aus Gewinnanteilen“ im Jahr 2012 wegen zwingender Realisation der Gewinnabführung (Gewinn 2010) des Betriebes Freizeitbad und des Betriebes Abwasserbeseitigung im Rechnungsjahr 2011
- Erhöhung der Mittel im Bereich Stadtplanung für die planerische Umsetzung der zukünftigen Nutzungsänderung eines größeren Industrieareals im innerstädtischen Bereich
- Änderungen bei der geplanten Eigenkapitalrückführungen des Betriebes Abwasserbeseitigung
- Erhöhung des Ansatzes für Gewerbesteueraufkommen
- Änderungen beim Anteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer
- Änderungen des Ansatzes für die Schlüsselzuweisungen aufgrund neuer Orientierungsdaten
- Änderungen der Ansätze für die Kreisumlage

Alle Veränderungen werden in den bezeichneten Anlagen dargestellt und begründet.

Finanzplan:

- Einsatz freier Mittel aus Schulpauschale für die Finanzierung der Sanierung der Dusch- und Waschbereiche in der Turnhalle Hauptschule

Die Veränderungen der Plandaten sowie die ausführliche Erläuterung ergeben sich aus den Anlagen 4 und 5.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass sich aufgrund des geringen Investitionsvolumens in Jahr 2014 kein Kreditbedarf ergibt. Die Veränderung im Bereich des Einsatzes der Schulpauschale im Jahr 2012 hat keine Veränderung des Kreditbedarfs zur Folge. Er ergeben sich daher unverändert folgende aktuelle Werte:

	2012	**2013**	**2014**	**2015**
Kreditbedarf bisher	411.740 €	427.730 €	0 €	350.630 €
Kreditbedarf neu	411.740 €	427.730 €	0 €	350.630 €
Differenz	0 €	0 €	0 €	0 €

Aus den dargestellten Veränderungen im Ergebnisplan ergeben sich sowohl Verschlechterungen als auch Verbesserungen der Planergebnisse in den Jahren 2012 bis 2015. Im letzten Planjahr kann nun ein Ausgleich dargestellt werden.

Auf die beigefügte Übersicht zur Entwicklung des Eigenkapitals wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jörg Tillmanns

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
Anlage 2: Veränderungsliste Ergebnisplan
Anlage 3: Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan
Anlage 4: Veränderungsliste Finanzplan
Anlage 5: Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan
Anlage 6: Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Anlage 1

Haushaltssatzung

der Stadt Hückeswagen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hückeswagen mit Beschluss vom 20.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

20/51

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	**25.744.445 €**
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**28.847.734 €**
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**24.642.982 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**25.722.399 €**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	**1.750.540 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	**2.418.730 €**

O: 2

festgesetzt.

Anlage 1

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt. **411.740 €**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.120.000 €**

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **3.103.289 €**
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0 €**
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000 €**
festgesetzt.

Anlage 1

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**305 v.H.**
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	**435 v.H.**
2.	Gewerbesteuer auf	**450 v.H.**

§ 7

Haushaltssicherungskonzept (entfällt)

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen, wenn sie 10.000 € überschreiten.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund rechtlicher Vorgaben können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.

22/51

Anlage 2

Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 16.12.2012

PG	Kontenbereich	Objekt	EP 2012			EP 2013			EP 2014			EP 2015			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
		AB :		2.805.189,39			2.973.440,02			3.845.457,84			1.123.637,42		
1114	Sanierungsmaßnahmen	Regionales Gebäudemanagement	0,00	85.000,00	85.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00	01
2102	Zuweisung Land-Schulpauschale	Hauptschulen	-23.400,00	-108.400,00	-85.000,00	-83.400,00	-83.400,00	0,00	-30.900,00	-30.900,00	0,00	-34.400,00	-34.400,00	0,00	02
2106	Lehr- und Unterrichtsmittel	Sonderschulen	2.570,00	6.570,00	4.000,00	2.300,00	2.300,00	0,00	1.990,00	1.990,00	0,00	1.940,00	1.940,00	0,00	03
2107	Erstattungen von Gemeinden	Berufskolleg	-183.000,00	0,00	183.000,00	-183.000,00	0,00	183.000,00	-183.000,00	0,00	183.000,00	-183.000,00	0,00	183.000,00	04
2507	Zuschüsse an übrige Bereiche	Musikschule	15.340,00	17.340,00	2.000,00	15.340,00	17.340,00	2.000,00	15.340,00	17.340,00	2.000,00	15.340,00	17.340,00	2.000,00	05
4203	Erträge aus Gewinnanteilen	Betrieb Freizeitbad	-800.000,00	-400.000,00	400.000,00	-400.000,00	-400.000,00	0,00	-400.000,00	-400.000,00	0,00	-400.000,00	-400.000,00	0,00	06
4203	Kapitalertragssteuer	Betrieb Freizeitbad	120.000,00	60.000,00	-60.000,00	60.000,00	60.000,00	0,00	60.000,00	60.000,00	0,00	60.000,00	60.000,00	0,00	07
4203	Solidaritätszuschlag	Betrieb Freizeitbad	6.600,00	3.300,00	-3.300,00	3.300,00	3.300,00	0,00	3.300,00	3.300,00	0,00	3.300,00	3.300,00	0,00	08
5101	Zuweisungen vom Land	Räumliche Planung	0,00	-15.600,00	-15.600,00	0,00	-23.000,00	-23.000,00	0,00	-13.300,00	-13.300,00	0,00	0,00	0,00	09
5101	Erstattungen von Gemeinden	Räumliche Planung	0,00	-7.000,00	-7.000,00	0,00	-10.200,00	-10.200,00	0,00	-6.000,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	10
5101	Zuweisungen vom Land	Räumliche Planung	-15.600,00	-15.600,00	0,00	-23.000,00	-113.000,00	-90.000,00	-13.300,00	-13.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11
5101	Sonst. Sach- u. Dienstleistungen	Räumliche Planung	96.100,00	146.100,00	50.000,00	78.300,00	208.300,00	130.000,00	52.300,00	52.300,00	0,00	30.000,00	30.000,00	0,00	12
5307	Erträge aus Gewinnanteilen	Betrieb Abwasserbeseitigung	-1.374.500,00	-698.500,00	676.000,00	-702.000,00	-702.000,00	0,00	-701.000,00	-701.000,00	0,00	-661.000,00	-661.000,00	0,00	13
5307	Erträge aus Gewinnanteilen	Betrieb Abwasserbeseitigung	-750.000,00	-650.000,00	100.000,00	-900.000,00	-200.000,00	700.000,00	0,00	0,00	0,00	-2.050.000,00	-1.950.000,00	100.000,00	14
5701	Andere Verwaltungs- u. Betriebsa.	Marketing	5.000,00	15.000,00	10.000,00	4.400,00	4.400,00	0,00	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	0,00	15
6[illegible]	Gewerbesteuer	Allgemeine Finanzwirtschaft	-6.400.000,00	-7.200.000,00	-800.000,00	-6.780.000,00	-7.630.000,00	-850.000,00	-7.090.000,00	-7.970.000,00	-880.000,00	-7.400.000,00	-8.290.000,00	-890.000,00	16
6[illegible]	Gemeindeant. Einkommenssteuer	Allgemeine Finanzwirtschaft	-5.623.000,00	-5.916.000,00	-293.000,00	-6.040.000,00	-6.260.000,00	-220.000,00	-6.340.000,00	-6.630.000,00	-290.000,00	-6.690.000,00	-7.010.000,00	-320.000,00	17
6[illegible]	Gemeindeant. Umsatzsteuer	Allgemeine Finanzwirtschaft	-533.000,00	-603.000,00	-70.000,00	-547.000,00	-620.000,00	-73.000,00	-561.000,00	-639.000,00	-78.000,00	-576.000,00	-658.000,00	-82.000,00	18
6[illegible]	Schlüsselzuweisungen Land	Allgemeine Finanzwirtschaft	-2.299.000,00	-2.299.000,00	0,00	-2.230.000,00	-2.221.000,00	9.000,00	-1.916.000,00	-2.321.000,00	-405.000,00	-1.601.000,00	-2.407.000,00	-806.000,00	19
6101	Gewerbesteuerumlage	Allgemeine Finanzwirtschaft	498.000,00	560.000,00	62.000,00	528.000,00	593.000,00	65.000,00	552.000,00	620.000,00	68.000,00	574.000,00	645.000,00	71.000,00	20
6101	Finanzierungsb. Fonds Dt. Einh.	Allgemeine Finanzwirtschaft	484.000,00	544.000,00	60.000,00	513.000,00	576.000,00	63.000,00	536.000,00	602.000,00	66.000,00	557.000,00	626.000,00	69.000,00	21
6101	Kreisumlage	Allgemeine Finanzwirtschaft	11.041.000,00	11.041.000,00	0,00	10.899.000,00	11.090.000,00	191.000,00	10.982.000,00	11.236.000,00	254.000,00	10.867.000,00	11.391.000,00	524.000,00	22
		EB :		3.103.289,39			3.050.240,02			2.746.157,84			-25.362,58		

Anlage 2

Anlage 3

Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 10.12.2010

Erl-Nr.

01 Das Duschwasser wird nach der Trinkwasserverordnung auf Legionellen untersucht. Bei den letzten Untersuchungen an der Duschwasseranlage der Turnhalle Hauptschule waren die Werte eindeutig zu hoch. Entsprechende kleinere Maßnahmen konnten die Werte nicht grundlegend verbessern. Die Dusch- und Waschbereiche mussten daraufhin für jegliche Nutzung gesperrt werden. Es wurde ein Ingenierurbüro für die Unterbreitung von Vorschlägen zur Abwehr der Legionellengefahr eingeschaltet. Das Büro schlägt den Einbau eines neuen Brauchwasserspeichers mit Brennwerttherme vor. Hierfür muss eine Gasleitung in den Turnhallenbereich verlegt werden. Im Rahmen der Sanierungsarbeiten sollen auch noch drei große Heizpumpen durch elektronische Pumpen ersetzt werden. Dadurch kann der Stromverbrauch an dieser Stelle um 60 % reduziert werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 85.000 € (Zur Finanzierung der Maßnahme siehe auch Pos. 2 Erläuterungen Ergebnisplan).

02 Zur Finanzierung der Maßnahme in den Durch- und Waschbereichen der Turnhalle Hauptschule (siehe Pos. 1. Erläuterungen Ergebnisplan) werden freie Mittel aus der Schulpauschale eingesetzt, so dass die Maßnahme im Ergebnisplan ergebnisneutral dargestellt werden kann. Eine entsprechende Reduzierung der freien Mittel aus der Schulpauschale erfolgt im Finanzplan (siehe Pos. 1 Erläuterungen Finanzplan).

03 In der Erich-Kästner-Schule ist kürzlich der naturwissenschaftliche Raum neu eingerichtet worden. Nach der längeren Nichtbenutzung in der Umbauphase muss nun eine Grundausstattung an kleineren Ausstattungsgegenständen wie z.B. Reagenzgläsern oder Chemikalien erfolgen um den Unterricht entsprechend dem Lehrplan durchführen zu können. Hierfür fallen ca. 4.000 € an. Da lange Zeit unklar war, ob und wann der Raum eingerichtet werden sollte, wurden bislang noch keine Mittel eingeplant.

04 Eine Beteiligung der Städte Radevormwald und Hückeswagen an den Kosten des Berufskolleg Oberberg scheint unvermeidlich. Dies wird auch bestätigt durch aktuellen Schriftverkehr zwischen der Regierungspräsidentin und dem Oberbergischen Kreis. Dem Umstand, dass die beiden Städte auch Kosten für ihr Berufskolleg Bergisch Land tragen, soll Rechnung getragen werden. Dies geschieht nach einer neuen Modellrechnung des Kreises aber nicht im Wege einer Erstattung der „Wermelskirchener Kosten“, sondern durch eine Modifizierung der für die Umlageberechnung heranzuziehenden Umlagegrundlagen. Der eingeplante Erstattungsbetrag ist daher aus der Planung heraus zu nehmen.

05 Gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Bürgermeister, der Musikschule und dem Kulturverein Haus Zach soll die Musikschule im Laufe des Jahres 2012 mit der überwiegenden Zahl der Schüler und Musikgruppen in das Haus Zach umziehen. Die dafür entstehenden Mietkosten von ca. 6.000 € im Jahr werden zwischen den drei Parteien aufgeteilt. Daher erhöht sich Zuschuss der Stadt um jährlich 2.000 €.

06 - 08 Nach der Verfügung der Kommunalaufsicht vom 20.12.2012 ist die Gewinnabführung (Gewinn 2010) des Betriebes Freizeitbad zwingend im Rechnungsjahr 2011 zu realisieren. Entsprechend reduziert sich die Ansätze für die „Erträge aus Gewinnanteilen“, der „Kapitalertragssteuer“ und dem „Solidaritätszuschlag“ für 2012.

Anlage 3

Erl-Nr.

09 - 10 Bei der Eingabe der Mittelanforderungen für das Jahr 2012 wurden diese Einnahmepositionen irrtümlich nicht mit erfasst. Dies wird nun nachgeholt.

11 - 12 Im innerstädtischen Bereich wird sich die Nutzungsstruktur im Laufe der nächsten zehn Jahre deutlich verändern. Ein größeres Industrieareal wird in seiner Nutzung aufgegeben. Dies führt zu Herausforderungen und Chancen in der Stadtentwicklung. Ziel muss es sein, das Gelände neuen Nutzungen und Bebauungen zuzuführen, die im Hinblick auf Infrastruktur, Wohnnutzung, Arbeitswelt und Naherholung eine Bereicherung für die Stadt sein werden.

Als Instrument für die Ideenentwicklung und planerische Umsetzung einer Konzeption soll 2013 ein offener städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt werden. Die Vorbereitungen hierfür (z.B. Entwicklung der Rahmenbedingungen, städtebauliche Zielvorgaben, Datenerhebung, Vermessung, digitale Geländemodellierung, etc.) sind in 2012 zu treffen.

Es wird versucht, den Konversionsprozess über die Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen mit finanzieren zu lassen, das rechtliche Instrumentarium bieten §§ 171a ff. BauGB (Stadtumbaumaßnahmen). Hierfür ist ein Förderantrag mit Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) vorzubereiten.

Der städtebauliche Wettbewerb 2013 wird eine finanzielle Größenordnung von rd. 130 T€ (förderfähig 120 T€) haben, die Vorbereitungen 2012 werden sich auf rd. 50.000 € belaufen.

Voraussichtlich nicht förderfähig ist die Mitwirkung eines Planungsbüros bei der Erstellung des Förderantrags mit KoFi in einer Größenordnung von rd. 10 T€. Bei den Vorbereitungsmaßnahmen (40 T€) können rd. 75 % der Leistungen förderfähig sein.

Wenn der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn in 2012 genehmigt werden sollte, könnten die Vorbereitungsmaßnahmen in diesem Jahr durchgeführt werden. Bei einem derzeitigen Fördersatz von 60 % können Fördermittel i. H. v. 90 T€ für 2013 vorgesehen werden.

13 Nach der Verfügung der Kommunalaufsicht vom 20.12.2012 ist die Gewinnabführung (Gewinn 2010) des Betriebes Abwasserbeseitigung zwingend im Rechnungsjahr 2011 zu realisieren. Entsprechend reduziert sich der Ansatz für „Erträge aus Gewinnanteilen“.

14 Die bisherigen Berechnungen zum Jahresabschluss 2011 ergeben einen Überschuss von mindestens 5.090.227 € (höchstmöglich aufzufüllender Bestand der Ausgleichsrücklage). Dies und die verbesserte Ertragssituation bei den Steuern und den Schlüsselzuweisungen lassen eine Reduzierung der bisher eingeplanten Eigenkapitalrückführung des Betriebes Abwasserbeseitigung zu.

15 Für den Bereich Marketing sind letztmalig im Jahr 2009 Flyer und Broschüren erstellt und bestellt worden. Nun sind die Bestände verbraucht. Aufgrund der vielen baulichen Veränderungen in Hückeswagen sollen die alten Prospekte nicht einfach nur nachgedruckt sondern neu erstellt werden, damit die Neuerungen (z.B. Stadtstraße, Wupperauen, Rad-/Wanderwegenetz, etc.) mit vermarktet werden können.

Zur individuellen Präsens soll es zukünftig spezielle Themenflyer und Broschüren (z.B. Werbeflyer, Messebeteiligungen, etc.) mit einheitlichem Design geben.

Anlage 3

Erl-Nr.

16 Das Gewerbesteueraufkommen für 2011 beläuft sich auf rd. 6,8 Mio € (Ansatz 6 Mio €). Aufgrund dieser positiven Entwicklung ist das bisher veranschlagte Aufkommen für 2012 zu gering angesetzt. Nunmehr erscheint ein Gewerbesteueraufkommen 2012 in Höhe von 7,2 Mio € realistisch. Die Erhöhungen der Folgejahre ergeben sich unter Anwendung der Orientierungsdaten 2012.

17 - 18 Mitte Dezember 2011erfolgte durch das Finanzministerium NRW eine Korrektur der regionalisierten November-Steuerschätzung. Unter Berücksichtigung dieser Meldung ergeben sich die nunmehr eingeplanten positiven Veränderungen beim Anteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer.

19 Im Dezember 2011 wurden die Steigerungsraten für die Schlüsselzuweisungen für die Jahre bis 2015 in einem Änderungserlass des Finanzministeriums neu festgesetzt. Unter Anwendung dieser neuen Orientierungsdaten ergeben sich die insgesamt positiven Veränderungen.

20 - 21 Anpassung der Ansätze für „Gewerbesteuerumlage“ und „Finanzierungsbeteiligung Fonds Dt. Einheit“ aufgrund des erhöhten Aufkommens bei der Gewerbesteuer (s. Erl.Ziffer 15).

22 Aufgrund erhöhter Umlagegrundlagen (Summe aus Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen) ergeben sich unter Anwendung der vom Oberbergischen Kreis bekannt gegebenen Kreisumlagehebesätze die ausgewiesenen Veränderungen.

Anlage 4

Veränderungsliste Finanzplan (nur investive Maßnahmen) zum Haushaltsplanentwurf vom 16.12.2011

PG	Kontenbereich	Objekt	INV 2012			INV 2013			INV 2014			INV 2015			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
6101	Investitionszuweisungen vom Land	Schulpauschale	-253.210,00	-168.210,00	85.000,00	-208.210,00	-208.210,00	0,00	-238.610,00	-238.610,00	0,00	-201.210,00	-201.210,00	0,00	01
		Veränderung :			**85.000,00**			**0,00**			**0,00**			**0,00**	

Anlage 5

Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan zum Haushaltsplanentwurf vom 10.12.2010

Erl-Nr.

01 Die Dusch- und Waschräume in der Turnhalle Hauptschule mussten aufgrund erhöhter Legionellenaufkommen gesperrt werden. Eine entsprechende Sanierung ist unumgänglich (siehe Pos. 1 und 2 Erläuterungen Ergebnisplan). Zum Ausgleich der zusätzlichen konsumtiven Aufwendungen im Ergebnisplan wurden zusätzliche Mittel der Schulpauschale zugeordnet. Diese Mittel müssen deswegen an dieser Stelle reduziert werden und verringern den Zugang zu den sonstigen Verbindlichkeiten (siehe auch Haushaltsplanentwurf 2012, Seite 76, Zeile "Summe der konsumtiven Aufwendungen" und Zeile "Zuführung zu den sonstigen Verbindlichkeiten")

Hinweis: Auf Seite 65 des Haushaltsplanentwurfs 2012 ist unter dem Investitionsobjekt Nr. 5000216 - Erwerb Ersatz Gazelle Kipper Bauhof eine geplante Auszahlung von 30.000 € angegeben. Hier handelt es sich um einen Schreibfehler. Tatsächlich muss der Auszahlungswert 40.000 € lauten wie auch im Finanzplan eingeplant (siehe Haushaltsplanentwurf 2012, Seite 193, Investitionsobjekt Nr. 5000216 - Erwerb Ersatz Gazelle Kipper).

Anlage 6

Entwicklung des Eigenkapitals

Jahr	PASSIVA *(Auszug)*	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Jahresergebnis	Verringerung des Eigenkapitals	Erhöhung des Eigenkapitals	Sonstige Änderungen des Eigenkapitals	Stand zu Ende eines Haushaltsjahres	Haushalts- Ausgleich	Haushalts- Genehmigung	Haushalts- Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW 1/4 allg. Rückl.	Haushalts- Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW 1/20 allg. Rückl.
2008	**1. Eigenkapital**		182.549 €					**Ja**	**Nein**	13.273.283 €	2.654.657 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	53.093.133 €		0 €	0 €	-5.261 €	53.087.872 €			**Nein**	**Nein**
	1.2 Ausgleichsücklage	1.828.813 €		0 €	182.549 €		2.011.362 €				
	Summe Eigenkapital	**54.921.946 €**		**0 €**	**182.549 €**	**-5.261 €**	**55.099.234 €**				
2009	**1. Eigenkapital**		-3.044.353 €					**Nein**	**Ja**	13.271.968 €	2.654.394 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	53.087.872 €		1.032.991 €	0 €	33.471 €	52.088.352 €			**Nein**	**Nein**
	1.2 Ausgleichsücklage	2.011.362 €		2.011.362 €	0 €		0 €				
	Summe Eigenkapital	**55.099.234 €**		**3.044.353 €**	**0 €**	**33.471 €**	**52.088.352 €**				
2010	**1. Eigenkapital**		-23.401.057 €					**Nein**	**Ja**	13.022.088 €	2.604.418 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	52.088.352 €		23.401.057 €	0 €	-23.726 €	28.663.569 €			**Ja**	**Ja**
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €		0 €				
	Summe Eigenkapital	**52.088.352 €**		**23.401.057 €**	**0 €**	**-23.726 €**	**28.663.569 €**				
2011	**1. Eigenkapital**		*) 5.090.227 €					**Ja**	**Ja**	7.165.892 €	1.433.178 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	28.663.569 €		0 €	0 €	0 €	28.663.569 €			**Nein**	**Nein**
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	5.090.227 €		5.090.227 €				
	Summe Eigenkapital	**28.663.569 €**		**0 €**	**5.090.227 €**	**0 €**	**33.753.796 €**				
2012	**1. Eigenkapital**		-3.103.289 €					**Ja**	**Nein**	7.165.892 €	1.433.178 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	28.663.569 €		0 €	0 €	0 €	28.663.569 €			**Nein**	**Nein**
	1.2 Ausgleichsücklage	5.090.227 €		3.103.289 €	0 €		1.986.938 €				
	Summe Eigenkapital	**33.753.796 €**		**3.103.289 €**	**0 €**	**0 €**	**30.650.507 €**				
2013	**1. Eigenkapital**		-3.050.240 €					**Nein**	**Ja**	7.165.892 €	1.433.178 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	28.663.569 €		1.063.302 €	0 €	0 €	27.600.267 €			**Nein**	**Nein**
	1.2 Ausgleichsücklage	1.986.938 €		1.986.938 €	0 €		0 €				
	Summe Eigenkapital	**30.650.507 €**		**3.050.240 €**	**0 €**	**0 €**	**27.600.267 €**				
2014	**1. Eigenkapital**		-2.746.158 €					**Nein**	**Nein**	6.900.067 €	1.380.013 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	27.600.267 €		2.746.158 €	0 €	0 €	24.854.109 €			**Nein**	**Ja**
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €		0 €				
	Summe Eigenkapital	**27.600.267 €**		**2.746.158 €**	**0 €**	**0 €**	**24.854.109 €**				
2015	**1. Eigenkapital**		25.363 €					**Ja**	**Nein**	6.213.527 €	1.242.705 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	24.854.109 €		0 €	0 €	0 €	24.854.109 €			**Nein**	**Nein**
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	25.363 €		25.363 €				
	Summe Eigenkapital	**24.854.109 €**		**0 €**	**25.363 €**	**0 €**	**24.879.472 €**				

*) Das geplante Jahresergebnis für das Jahr 2011 weist ein Defizit von -3.836.118 € aus. Aufgrund aktueller Umstände ist von einem Jahresüberschuss von mindestens 5.090.227 € (höchstmöglich aufzufüllender Bestand der Ausgleichsrücklage, siehe Erl. 14 Änderungen Ergebnisplan) auszugehen.

Ö 3

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 31.01.2012
Vorlage RB/1665/2012

TOP	Betreff **Shared Services mit Wipperfürth - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Bauhof**

Beschlussentwurf:
Im Rahmen des Projektes "Shared Services" wird dem Abschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Wipperfürth zur Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Grünflächenunterhaltung etc. durch die Einrichtung eines gemeinsamen Bauhofes zugestimmt.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.03.2012	öffentlich
Rat	20.03.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Am 07.10.2010 ist durch den Rat der Stadt Hückeswagen (sowie gleichlautend durch den Wipperfürther Rat) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenlegung der Aufgaben beiden Bauhöfe beschlossen worden

Der Text der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde zwar vor der Beschlussfassung durch die Räte mit der Kommunalaufsicht besprochen, aufgrund der zeitlichen Belastung der Kommunalaufsicht war eine eingehende Prüfung jedoch nicht möglich. Die Beschlussfassung vom 07.10.2010 wurde gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises hat mit Verfügung vom 11.01.2011 **keine grundsätzlichen Bedenken** gegen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung angemeldet. Allerdings hat sie einige Änderungen mitgeteilt, die zur Genehmigung notwendig sind.

Diese Änderungen wurden in die beschlossene Fassung eingearbeitet. In der Anlage ist eine Synopse beigefügt, die die beschlossene Fassung der nach Vorgaben der Kommunalaufsicht überarbeiteten Fassung gegenüberstellt. Die geänderten Passagen sind in der alten Fassung grün, in der neuen Fassung gelb gekennzeichnet.

Diese neue Fassung wurde der Kommunalaufsicht vorab vorgelegt, diese hat mitgeteilt, dass diese Fassung uneingeschränkt genehmigungsfähig ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die neue Fassung keine Änderungen enthält, die die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit betreffen. Es handelt sich im Wesentlichen um Formalitäten, die auf die Zusammenarbeit der beiden Bauhöfe keine Auswirkungen haben.

Im Folgenden werden die Änderungen erläutert:

Präambel:
Wie bereits in der Überschrift legt die Kommunalaufsicht aus formalen Gründen Wert darauf, dass nur die **Aufgaben**, die die Bauhöfe ausführen, zusammengelegt werden. Dies muss sprachlich präzise dargestellt werden, um genehmigungsfähig zu sein.

§ 1
s. Erläuterungen zu § 2 Ziffer 3

§ 2
Ziffer 1:
s. Erläuterungen zur Präambel

Ziffer 3:
Bisher waren die Aufgaben des Bauhofes in einer separaten Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgelistet. Diese Anlage war Bestandteil der Vereinbarung, so dass bei Änderungen des Aufgabenkataloges jeweils ein neuer Vertragsbeschluss und eine neue Genehmigung mit Veröffentlichung hätte erfolgen müssen. Um dies zu vereinfachen, wird jetzt ein Leistungskatalog separat durch die Räte beschlossen. Dadurch wird das Verfahren erheblich vereinfacht. Eine Änderung des Leistungskataloges kann weiterhin nur im Einvernehmen der beiden Städte erfolgen.

Ziffer 5:
Aus Sicht des Kreises ist die bisher formulierte Abnahmeverpflichtung entbehrlich, da die Stadt Hückeswagen sich durch die Aufgabenübertragung bereits unmittelbar an die Stadt Wipperfürth gebunden hat. Daher dient der neue Absatz nur der Klarstellung - keine inhaltliche Änderung.

§ 3
Ziffer 2:
Die Anzahl der Stellen wurde angepasst. Wie bereits mitgeteilt, wird von Seiten der Stadt Wipperfürth eine Integration der Mitarbeiter im Bereich der Abwasserbeseitigung nicht für sinnvoll erachtet. Diese sind daher aus der Stellenzahl gestrichen worden. Da die Kollegen aber ebenfalls im Bauhof untergebracht sind, müssen diese dann Miete an den gemeinsamen Bauhof entrichten, was die umzulegenden Kosten reduziert.

Außerdem war hier ähnlich wie bei § 2 Ziffer 3 das Organigramm als Anlage 2 Teil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Dies würde bei Änderungen zur Notwendigkeit einer neuen Genehmigung und Veröffentlichung führen. Im Übrigen ist die Frage der Stellenverteilung nicht erheblich für die Zusammenführung der Bauhöfe, daher wurde der Bezug zum Organigramm gestrichen. Änderungen der Stellenbemessung erfolgen weiterhin einvernehmlich im Lenkungskreis.

§ 4
Ziffer 1:
Sprachliche Anpassung

Ziffer 2:
Der Stichtag wurde von 31.12.2010 auf den 31.12.2011 angepasst. Änderungen der Stellen sind in dieser Zeit nicht erfolgt. Zur Klarstellung wird das Verhältnis der Stellen auch zahlenmäßig in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgeschrieben.

Ziffer 3:
In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fehlten Regelungen zum mobilen Anlagevermögen. Diese waren zwischen den Partnern zwar besprochen, aber nicht verschriftlicht worden. Die Maschinen und Geräte der Stadt Hückeswagen werden der Stadt Wipperfürth zur Verfügung gestellt, die Abschreibungen und die Zinsen erstattet die Stadt Wipperfürth an Hückeswagen, die Unterhaltung wird von Wipperfürth übernommen. Neunschaffungen erfolgen ausschließlich durch Wipperfürth.

§ 5
Ziffer 1:
s. Erläuterungen zur Präambel

§ 9:
s. Erläuterungen zu § 2 Ziffer 3

Finanzielle Auswirkungen:

keine Änderungen zur bisher beschlossenen Fassung.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Synopse zur alten Fassung)

Synopse zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Bauhof“

Beschlussversion (Stand 19.10.2010)	Erneute Version nach Vorlage bei der Kommunalaufsicht (Stand 31.01.2012)
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung **der Städte Hückeswagen und Wipperfürth** **zur Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Grünflächenunterhaltung, Friedhofsunterhaltung und -betrieb sowie sonstigen Annextätigkeiten durch die Einrichtung eines gemeinsamen Bauhofes**	**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung** **der Städte Hückeswagen und Wipperfürth** **zur Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Grünflächenunterhaltung, Friedhofsunterhaltung und -betrieb sowie sonstigen Annextätigkeiten durch die Einrichtung eines gemeinsamen Bauhofes**
Präambel	**Präambel**
Im Rahmen eines Modell-Projektes des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Städte Hückeswagen und Wipperfürth den Entschluss gefasst, Aufgaben im Bereich der bisherigen Baubetriebshöfe gemeinsam in einem neu einzurichtenden Bauhof auf dem Gebiet der Stadt Wipperfürth wahrzunehmen.	Im Rahmen eines Modell-Projektes des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Städte Hückeswagen und Wipperfürth den Entschluss gefasst, einzelne städtische Aufgaben, die bisher durch die eigenen Baubetriebshöfe ausgeführt wurden, gemeinsam in einem neu einzurichtenden Bauhof auf dem Gebiet der Stadt Wipperfürth wahrzunehmen.
Aus diesem Grunde schließen die Vertragskommunen zur Errichtung eines gemeinsamen Bauhofes die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) in Form der Bekanntmachung vom 01.10.1979 zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 298, 326). Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.	Aus diesem Grunde schließen die Vertragskommunen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Gründflächenunterhaltung, Friedhofsunterhaltung und –betrieb sowie sonstiger Annextätigkeiten durch die Errichtung eines gemeinsamen Bauhofes die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) in Form der Bekanntmachung vom 01.10.1979 zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 298, 326). Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.
§ 1 Vereinbarungsgegenstand	**§ 1 Vereinbarungsgegenstand**
Auf dem Gebiet der Städte Hückeswagen und Wipperfürth führt die Stadt Wipperfürth die Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung,	Auf dem Gebiet der Städte Hückeswagen und Wipperfürth führt die Stadt Wipperfürth die Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung,

Grünflächenunterhaltung, Friedhofsunterhaltung und -betrieb sowie sonstige Annextätigkeiten durch den städtischen Bauhof aus. Hierzu überträgt die Stadt Hückeswagen die Durchführung der in § 2 und der dazugehörigen Anlage 1 genannten Aufgaben auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

1. Auf die Stadt Wipperfürth werden sämtliche Aufgaben des Bauhofes (s. Anlage 1) übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere folgende Dienstleistungen:

    a. Unterhaltung und Sicherung von Verkehrsflächen

    b. Winterdienst

    c. Stadt- und Straßenreinigung

    d. Grünflächenpflege

    e. Friedhofsunterhaltung und Bestattungen

    f. Unterhaltung von Spiel- und Sportplätzen und Gewässern

    g. Sonstige Serviceleistungen (Annextätigkeiten)

2. Die übertragenen Dienstleistungen werden in drei Arten unterschieden:

    a. Wiederkehrende bzw. fortdauernde Leistungen werden als Daueraufträge definiert und sind in einem gemeinsamen Leistungskatalog für den Bauhof festgelegt.

    b. Leistungen/Aufträge, die geplant und absehbar von längerer Dauer sind und damit Personal- und Sachkapazitäten binden, werden als Projekte definiert.

    c. Einzelne und unmittelbar ausführbare Leistungen werden als Einzelaufträge bezeichnet.

3. Eine Änderung des gemeinsamen

Grünflächenunterhaltung, Friedhofsunterhaltung und -betrieb sowie sonstige Annextätigkeiten durch den städtischen Bauhof aus. Hierzu überträgt die Stadt Hückeswagen die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

1. Auf die Stadt Wipperfürth werden sämtliche Aufgaben gem. § 1 übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere folgende Dienstleistungen:

    a. Unterhaltung und Sicherung von Verkehrsflächen

    b. Winterdienst

    c. Stadt- und Straßenreinigung

    d. Grünflächenpflege

    e. Friedhofsunterhaltung und Bestattungen

    f. Unterhaltung von Spiel- und Sportplätzen und Gewässern

    g. Sonstige Serviceleistungen (Annextätigkeiten)

2. Die übertragenen Dienstleistungen werden in drei Arten unterschieden:

    a. Wiederkehrende bzw. fortdauernde Leistungen werden als Daueraufträge definiert und sind in einem gemeinsamen Leistungskatalog für den Bauhof festgelegt.

    b. Leistungen/Aufträge, die geplant und absehbar von längerer Dauer sind und damit Personal- und Sachkapazitäten binden, werden als Projekte definiert.

    c. Einzelne und unmittelbar ausführbare Leistungen werden als Einzelaufträge bezeichnet.

Leistungskataloges oder der auf die Stadt Wipperfürth übertragenen Aufgaben muss im Einvernehmen erfolgen.

4. Die Vereinbarung der Leistungserbringung unterscheidet sich nach der Leistungsart:

   a. Daueraufträge werden durch eine schriftliche Abnahmeerklärung vereinbart, welche die zu erbringenden Leistungsarten und deren Abgeltung regelt.

   b. Projekte werden in einer schriftlichen Projektvereinbarung festgelegt, welche die zu erbringenden Leistungsarten und deren Abgeltung regelt.

   c. Einzelaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren und zu bestätigen und über eine standardisierte Auftragserteilung und -bestätigung zu dokumentieren. Bei Eilbedürftigkeit genügt eine mündliche Auftragserteilung.

5. Die Städte Hückeswagen und Wipperfürth verpflichten sich, diejenigen Leistungsarten, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den jeweiligen Bauhöfen übernommen wurden (s. Leistungskatalog, Anlage 1), auch weiterhin von dem gemeinsamen Bauhof abzunehmen. Änderungen sind mit Zustimmung des Lenkungskreises (s. § 5) möglich.

§ 3 Organisation

1. Die Tätigkeiten des Bauhofes werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hückeswagen und der Stadt Wipperfürth wahrgenommen.

3. Ein detaillierter Leistungskatalog zu Beginn der Zusammenarbeit wird durch Beschluss der Räte der beiden Städte festgelegt. Eine Änderung des gemeinsamen Leistungskataloges oder der auf die Stadt Wipperfürth übertragenen Aufgaben muss im Einvernehmen erfolgen.

4. Die Vereinbarung der Leistungserbringung unterscheidet sich nach der Leistungsart:

   a. Daueraufträge werden durch eine schriftliche Abnahmeerklärung vereinbart, welche die zu erbringenden Leistungsarten und deren Abgeltung regelt.

   b. Projekte werden in einer schriftlichen Projektvereinbarung festgelegt, welche die zu erbringenden Leistungsarten und deren Abgeltung regelt.

   c. Einzelaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren und zu bestätigen und über eine standardisierte Auftragserteilung und -bestätigung zu dokumentieren. Bei Eilbedürftigkeit genügt eine mündliche Auftragserteilung.

5. Die Städte Hückeswagen und Wipperfürth sind sich darüber einig, dass der gemeinsame Bauhof die zum Zeitpunkt des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den jeweiligen Bauhöfen wahrgenommenen Leistungsarten nach Leistungskatalog gem. Ziffer 3 Satz 1 erbringt und dass die beiden Städte in diesem Umfang auf die Leistungen des gemeinsamen Bauhofes zurückgreifen. Änderungen sind mit Zustimmung des Lenkungskreises (s. § 5) möglich.

§ 3 Organisation

1. Die Tätigkeiten des Bauhofes werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hückeswagen und

2. Zu Beginn der Wahrnehmung der Aufgaben beider Städte durch die Stadt Wipperfürth besteht ein Personalbedarf von insgesamt 48,5* Stellen. Die Stellenverteilung wird im Organigramm in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, dargestellt. (*aktuelle Stellenanzahl im Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme)

3. Entspricht die Stellenbemessung nicht den tatsächlichen Anforderungen, ist sie durch den Lenkungskreis einvernehmlich anzupassen.

4. Die Stadt Hückeswagen verpflichtet sich gemäß den Regelungen des Personalgestellungsvertrages ihre eigenen Beschäftigten an die Stadt Wipperfürth zur Verfügung zu stellen. Der Personalgestellungsvertrag regelt die hiermit verbundenen personalrechtlichen Fragen. Hierbei wird den im Wege der Personalgestellung entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert.

§ 4 Finanzen

1. Die Investitionskosten des Bauhofes tragen die WEG mbH (WEG) und die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (HEG) und stellen die Immobilie der Stadt Wipperfürth gegen eine angemessene Mietzahlung zur Verfügung. Die Stadt Wipperfürth trägt die laufenden Betriebskosten.

2. Die beiden Gesellschaften beteiligen sich anteilig entsprechend des Verhältnisses der Stellenanteile der Beschäftigten in den beiden Bauhöfen zum 31.12.2010 an den Investitionskosten. Sie erwerben im Umfang der Beteiligung an den Investitionskosten gemeinschaftliches Eigentum.

der Stadt Wipperfürth wahrgenommen.

2. Zu Beginn der Wahrnehmung der Aufgaben beider Städte durch die Stadt Wipperfürth besteht ein Personalbedarf von insgesamt 48,5* Stellen. (*aktuelle Stellenanzahl im Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme).

Entspricht die Stellenbemessung nicht den tatsächlichen Anforderungen, ist sie durch den Lenkungskreis einvernehmlich anzupassen.

3. Die Stadt Hückeswagen verpflichtet sich gemäß den Regelungen des Personalgestellungsvertrages ihre eigenen Beschäftigten an die Stadt Wipperfürth zur Verfügung zu stellen. Der Personalgestellungsvertrag regelt die hiermit verbundenen personalrechtlichen Fragen. Hierbei wird den im Wege der Personalgestellung entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert.

§ 4 Finanzen

1. Die Investitionen für die Immobilien des Bauhofes tragen die WEG mbH (WEG) und die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (HEG) und stellen die Immobilie der Stadt Wipperfürth gegen eine angemessene Mietzahlung zur Verfügung. Die Stadt Wipperfürth trägt die laufenden Betriebskosten.

2. Die beiden Gesellschaften beteiligen sich anteilig im Verhältnis 59 v. H. (WEG) zur 41 v. H. (HEG) entsprechend des Verhältnisses der Stellenanteile der Beschäftigten in den beiden Bauhöfen zum 31.12.2010 an den Investitionskosten. Sie schaffen im Umfang der Beteiligung an den Investitionskosten gemeinschaftliches Eigentum.

3. Das bestehende mobile Anlagevermögen des bisherigen Bauhofs der Stadt Hückeswagen wird

3. Die Refinanzierung der laufenden Kosten des Bauhofes erfolgt über die einheitlichen Stundensätze der von ihm erbrachten Leistungen. Die einheitlichen Stundensätze werden jährlich durch die Stadt Wipperfürth in Abstimmung mit der Stadt Hückeswagen kalkuliert und einvernehmlich im Lenkungskreis festgesetzt. Die Stundensätze sind so zu kalkulieren, dass Gesamtkostendeckung erreicht wird.

4. Die Finanzlage und die Leistungsergebnisse des Bauhofes sowie die Erläuterungen zu Planungen werden den Teilnehmern des Lenkungskreises in einem monatlichen Bericht zusammengestellt.

5. Die Verrechnung der Leistungen unterscheidet sich nach Leistungsarten:

    a. Daueraufträge werden vierteljährlich verrechnet, Abschlagszahlungen erfolgen monatlich.

    b. Projekte werden im Monat ihrer Beendigung durch eine Abschlussrechnung in Rechnung gestellt. Bei langfristigen oder kostenintensiven Projekten erfolgen Zwischen- bzw. Abschlagsrechnungen.

    c. Einzelaufträge werden unmittelbar nach Erbringen der Leistung abgerechnet.

§ 5 Lenkungskreis

1. Die beteiligten Kommunen bilden einen Lenkungskreis, der insbesondere für die organisatorische Entwicklung und

dem gemeinsamen Bauhof zur Verfügung gestellt. Die Stadt Wipperfürth erstattet die Afa sowie Finanzierungskosten an die Stadt Hückeswagen. Unterhaltung und sonstige laufende Kosten werden von der Stadt Wipperfürth übernommen.

4. Die Refinanzierung der laufenden Kosten des Bauhofes erfolgt über die einheitlichen Stundensätze der von ihm erbrachten Leistungen. Die einheitlichen Stundensätze werden jährlich durch die Stadt Wipperfürth in Abstimmung mit der Stadt Hückeswagen kalkuliert und einvernehmlich im Lenkungskreis festgesetzt. Die Stundensätze sind so zu kalkulieren, dass Gesamtkostendeckung erreicht wird.

5. Die Finanzlage und die Leistungsergebnisse des Bauhofes sowie die Erläuterungen zu Planungen werden den Teilnehmern des Lenkungskreises in einem monatlichen Bericht zusammengestellt.

6. Die Verrechnung der Leistungen unterscheidet sich nach Leistungsarten:

    a. Daueraufträge werden vierteljährlich verrechnet, Abschlagszahlungen erfolgen monatlich.

    b. Projekte werden im Monat ihrer Beendigung durch eine Abschlussrechnung in Rechnung gestellt. Bei langfristigen oder kostenintensiven Projekten erfolgen Zwischen- bzw. Abschlagsrechnungen.

    c. Einzelaufträge werden unmittelbar nach Erbringen der Leistung abgerechnet.

§ 5 Lenkungskreis

1. Die beteiligten Kommunen bilden einen Lenkungskreis, der insbesondere für die organisatorische Entwicklung und

die strategische Ausrichtung des Bauhofes zuständig ist. Jeder Beteiligte entsendet auf eigene Kosten jeweils drei Vertreter (Bürgermeister und Kämmerer oder deren Beauftragte sowie der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses). Der Leiter des Bauhofes nimmt i.d.R. beratend an den Sitzungen des Lenkungskreises teil.

2. Der Lenkungskreis tagt regelmäßig – mindestens einmal halbjährlich – und berät über organisatorische und personelle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie Angelegenheiten, die der Abstimmung mit den Städten bedürfen. Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Entscheidung, bleibt der bisherige Status Quo der Angelegenheit über die beraten wurde bestehen.

3. Die Zuständigkeit der Gremien der beteiligten Kommunen sowie etwa zu beachtende Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Beitritt weiterer Kommunen

Die Übernahme der Aufgaben des Bauhofes gem. § 2 dieser Vereinbarung von weiteren Kommunen durch den Bauhof wird ausdrücklich begrüßt.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die damit geregelte Zusammenarbeit kann nach frühestens zehn Jahren von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nur dann zu einem früheren Zeitpunkt möglich, wenn gleichzeitig eine andere Rechtsform der Zusammenarbeit mit gleichwertigen Rahmenbedingungen abgeschlossen wird. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Wird die Vereinbarung gekündigt, und

die strategische Ausrichtung der Aufgabenerfüllung zuständig ist. Jeder Beteiligte entsendet auf eigene Kosten jeweils drei Vertreter (Bürgermeister und Kämmerer oder deren Beauftragte sowie der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses). Der Leiter des Bauhofes nimmt i.d.R. beratend an den Sitzungen des Lenkungskreises teil.

2. Der Lenkungskreis tagt regelmäßig – mindestens einmal halbjährlich – und berät über organisatorische und personelle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie Angelegenheiten, die der Abstimmung mit den Städten bedürfen. Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Entscheidung, bleibt der bisherige Status Quo der Angelegenheit über die beraten wurde bestehen.

3. Die Zuständigkeit der Gremien der beteiligten Kommunen sowie etwa zu beachtende Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Beitritt weiterer Kommunen

Die Übernahme der Aufgaben des Bauhofes gem. § 2 dieser Vereinbarung von weiteren Kommunen durch den Bauhof wird ausdrücklich begrüßt.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die damit geregelte Zusammenarbeit kann nach frühestens zehn Jahren von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nur dann zu einem früheren Zeitpunkt möglich, wenn gleichzeitig eine andere Rechtsform der Zusammenarbeit mit gleichwertigen Rahmenbedingungen abgeschlossen wird. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Wird die Vereinbarung gekündigt, und

wird zwischen den Vertragspartnern keine neue Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Bauhofes abgeschlossen, so verpflichten sich die Vertragspartner, das vorhandene Anlagevermögen durch Maßnahmen zur Entflechtung zu trennen.

a. Das bestehende mobile Anlagevermögen des Bauhofes wird gemäß der durchschnittlich in den letzten 5 Jahren vor Kündigung in Anspruch genommenen Leistungsstunden anteilig auf die Kommunen übertragen. Die Stadt Hückeswagen wird dieses ihr zugeteilte Anlagevermögen zu den aktuellen Buchwerten von der Stadt Wipperfürth erwerben.

b. Das Personal des Bauhofes wird gemäß der durchschnittlich in den letzten 5 Jahren vor Kündigung in Anspruch genommenen Leistungsstunden anteilig auf die Kommunen übertragen. Neben dem per Personalgestellungsvertrag übertragenen Personal übernimmt die Stadt Hückeswagen zusätzlich Personal der Stadt Wipperfürth. Hierbei wird den zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert; für diese finden betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen der Entflechtung nicht statt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt,

wird zwischen den Vertragspartnern keine neue Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Bauhofes abgeschlossen, so verpflichten sich die Vertragspartner, das vorhandene Anlagevermögen durch Maßnahmen zur Entflechtung zu trennen.

a. Das bestehende mobile Anlagevermögen des Bauhofes wird gemäß der durchschnittlich in den letzten 5 Jahren vor Kündigung in Anspruch genommenen Leistungsstunden anteilig auf die Kommunen übertragen. Die Stadt Hückeswagen wird dieses ihr zugeteilte Anlagevermögen zu den aktuellen Buchwerten von der Stadt Wipperfürth erwerben.

b. Das Personal des Bauhofes wird gemäß der durchschnittlich in den letzten 5 Jahren vor Kündigung in Anspruch genommenen Leistungsstunden anteilig auf die Kommunen übertragen. Neben dem per Personalgestellungsvertrag übertragenen Personal übernimmt die Stadt Hückeswagen zusätzlich Personal der Stadt Wipperfürth. Hierbei wird den zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert; für diese finden betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen der Entflechtung nicht statt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt,

soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 9 Öffnungsklausel

Der Leistungskatalog, der in der Anlage 1 dokumentiert ist, kann von den Vertragskommunen angepasst werden und ist in der jeweils geltenden Fassung maßgebend für den Bauhof.

§ 10 Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen.

2. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 11 Datenschutz

1. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die im Bauhof mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet.

2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch den Oberbergischen Kreis in Kraft. Eine Evaluierung der Zusammenarbeit, insbesondere der Rechtsform, erfolgt spätestens nach vier Jahren durch die Vertragskommunen (s. § 7 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Evaluationsbeginn ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Zusammenlegung beider Bauhöfe.

Wipperfürth, den

soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 9 Öffnungsklausel

Der Leistungskatalog gem. § 2 kann von den Vertragskommunen angepasst werden und ist in der jeweils geltenden Fassung maßgebend für den Bauhof.

§ 10 Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen.

2. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 11 Datenschutz

1. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die im Bauhof mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet.

2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch den Oberbergischen Kreis in Kraft. Eine Evaluierung der Zusammenarbeit, insbesondere der Rechtsform, erfolgt spätestens nach vier Jahren durch die Vertragskommunen (s. § 7 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Evaluationsbeginn ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Zusammenlegung beider Bauhöfe.

Wipperfürth, den

Michael von Rekowski Bürgermeister Frank Trompetter Stadtkämmerer	Michael von Rekowski Bürgermeister Frank Trompetter Stadtkämmerer
Hückeswagen, den	Hückeswagen, den
Uwe Ufer Bürgermeister Bernd Müller Stadtkämmerer	Uwe Ufer Bürgermeister Bernd Müller Stadtkämmerer

Ö 4

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Bernd Müller

Vorlage

Datum: 14.02.2012
Vorlage FB I/1678/2012

TOP	Betreff **Übernahme einer Bürgschaft**

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt gem. § 87 Abs. 2 GO die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 1.435.000 € zu Gunsten der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH Co. KG zur Sicherung eines Investitionskredites zur Errichtung eines neuen Bauhofes.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.03.2012	öffentlich
Rat	20.03.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Die Stadt Hückeswagen beabsichtigt, die bisher durch den Bauhof der Stadt Hückeswagen zu erledigenden Aufgaben durch einen gemeinsamen Bauhof der Städte Wipperfürth und Hückeswagen durchführen zu lassen.

Die Ermächtigung hierzu ergibt sich aus einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die auch auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung steht. In dieser Vereinbarung wird u.a. geregelt, dass die Entwicklungsgesellschaften der beiden Städte die notwendigen Investitionen anteilig finanzieren. Das Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnis wird mit 41 % (HEG) und 59 % (Wipperfürther Entwicklungsgesellschaft / WEG) festgeschrieben.

Die Kosten der Errichtung eines neuen Bauhofes einschließlich Grunderwerb werden mit einem Betrag von 3,5 Mio € gedeckelt. Die Finanzierung des Hückeswagener Anteils in Höhe von 1.435.000 € (41 %) soll durch die Aufnahme eines Investitionskredites seitens der HEG erfolgen.

Bei Übernahme einer Ausfallbürgschaft seitens der Stadt in gleichlautender Höhe erhält die HEG hierfür einen Kredit zu Kommunalkreditkonditionen.

Die Verwaltung empfiehlt, der HEG eine Ausfallbürgschaft zur Absicherung des Investitionskredites in Höhe 1.435.000 € zur gewähren.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	**RGM**		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Bernd Müller

Ö 5

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Jörg Tillmanns

Vorlage

Datum: 10.02.2012
Vorlage FB I/1675/2012

TOP	Betreff **Hückeswagen im interkommunalen Kennzahlenvergleich**

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Auswertungen zum Kennzahlenvergleich zur Kenntnis.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.03.2012	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschuss vom 06.12.2011 wurde angeregt, dass die Verwaltung Kennzahlen, wie im Lagebericht zum Jahresabschluss dargestellt, in einem interkommunalen Vergleich aufbereitet. Es handelt sich dabei um einen Auszug des NKF-Kennzahlensets.

In den Anlagen werden drei verschiedene Auswertungen dargestellt. Aufgrund der schwierigen Situation bei der Ermittlung des externen Zahlenmaterials wurden für alle Berichte vier eindeutig ermittelbare Ist-Kennzahlen des Kennzahlensets für den Bereich der Ergebnisrechnung ausgesucht. Für den Bereich der Bilanzkennzahlen stellt sich die Situation noch schwieriger dar.

In der Anlage 1 werden die Werte von Hückeswagen für den Zeitraum 2006 - 2010 dargestellt.

In der Anlage 2 werden Vergleichszahlen dargestellt, die mit Hilfe des interkommunalen Vergleichssystems (IKVS) ermittelt wurden. Eine anonyme Abfrage nach Kommunen in NRW mit einer Größenordnung bis maximal 20.000 Einwohner ergab eine Datenbasis von 36 Vergleichskommunen. Für diese Datenbasis werden Minimum-, Maximun- und Mittelwerte im Vergleich zu dem Wert aus Hückeswagen für den Zeitraum 2009 - 2010 aufgeführt. Da Hückeswagen erst seit dem Jahr 2010 Zugriff auf das IKVS-System hat, wurden die Daten von Hückeswagen rückwirkend nur bis 2009 in das System eingespielt.

Für die in der Anlage 3 dargestellten Auswertungen hat die Verwaltung Haushaltsplanentwürfe von umliegenden Kommunen für das Jahr 2012 ausgewertet. Die darin enthaltenden Istwerte aus der Ergebnisrechnung für das Jahr 2010 wurden als Datengrundlage für die Aufbereitung der vier Kennzahlen in der Vergleichsauswertung herangezogen. Es werden Werte von fünf Kommunen in der näheren Umgebung und die Werte aus Hückeswagen für das Jahr 2010 dargestellt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass es zur Zeit immer noch schwierig ist, entsprechendes Zahlenmaterial von anderen Kommunen für einen Kennzahlenvergleich aktueller Jahre zu erhalten, da viele Kommunen mit der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse immer noch mehrere Jahre in Verzug sind.

Darüber hinaus wird das Zahlenmaterial für die Ermittlung von Kennzahlen zum Beispiel durch unterschiedliche Organisationsstrukturen und unterschiedliche Kostenrechnungsmodelle beeinflusst. Auch Sondereffekte nehmen immer wieder Einfluss auf das Zahlenmaterial.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jörg Tillmanns

Anlagen:

Anlage 1: Ist-Kennzahlen Hückeswagen von 2006 - 2010
Anlage 2: Ist-Kennzahlen Hückeswagen im anonymen Vergleich mit 36 anderen Kommunen bis 20.000 Einwohner in NRW
Anlage 3: Ist-Kennzahlen Hückeswagen im direkten Vergleich mit umliegenden Kommunen

Vergleich von Kennzahlen aus dem Ergebnisplan

Ist-Kennzahlen Hückeswagen von 2006 - 2010

Sach - und Dienstleistungsintensität

2006	2007	2008	2009	2010
18,87%	17,59%	19,92%	14,96%	14,31%

$$\text{Sach- u. Dienstleistungsintensität} = \frac{\text{Aufw. f. Sach- u. Dienstleistleistungen x 100}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Sach-und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

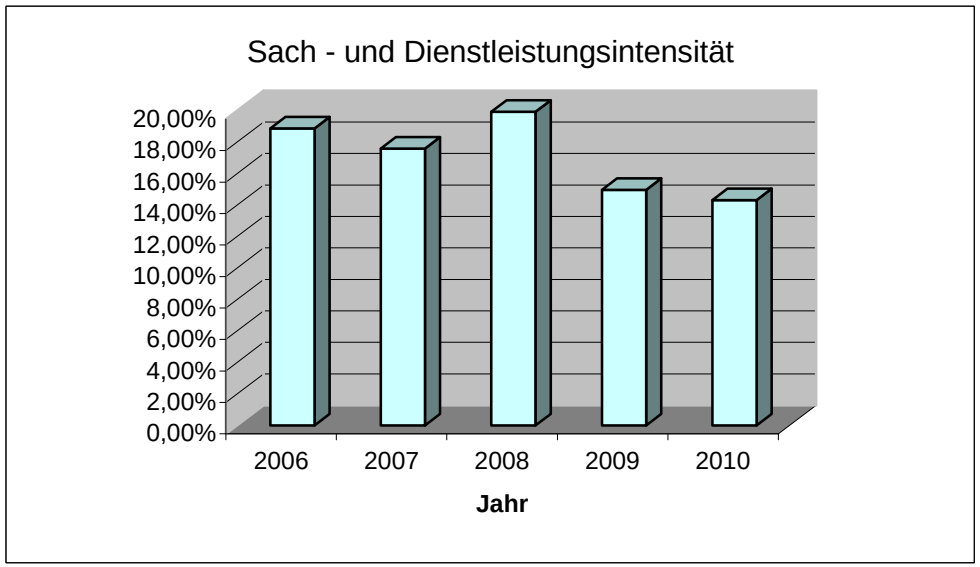

Personalintensität I

2006	2007	2008	2009	2010
24,48%	20,84%	19,22%	17,36%	11,95%

$$\text{Personalintensität I} = \frac{\text{Personalaufwendungen x 100}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Kennzahl gibt den Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen an. Bei der Interpretation der Kennzahl ist der Grad an Ausgliederungen in der Kommune zu beachten.

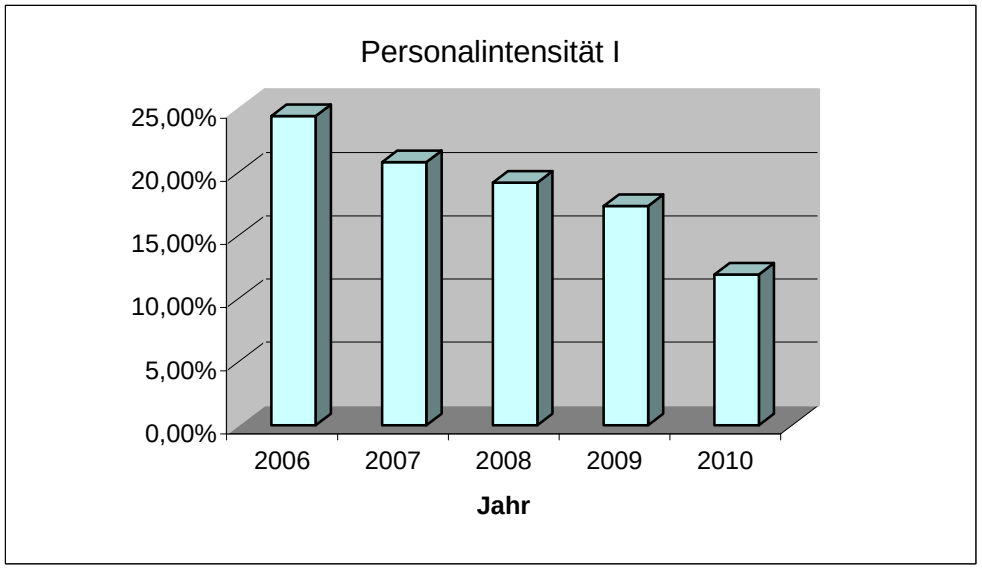

Vergleich von Kennzahlen aus dem Ergebnisplan

Ist-Kennzahlen Hückeswagen von 2006 - 2010

Transferaufwandsquote

2006	2007	2008	2009	2010
40,06%	45,39%	40,92%	41,08%	29,14%

$$\text{Transferaufwandquote} = \frac{\text{Transferaufwendungen x 100}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang die Kommune durch Transferaufwendungen belastet wird. Die Kennzahl dürfte insbesondere im interkommunalen Vergleich von Interesse sein.

Steuerquote

2006	2007	2008	2009	2010
61,15%	64,28%	64,52%	66,63%	65,07%

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Steuererträge x 100}}{\text{ordentliche Erträge}}$$

Die Steuerquote gibt an, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen ist. Eine hohe Steuerquote bedeutet eine hohe Finanzkraft in der Stadt.

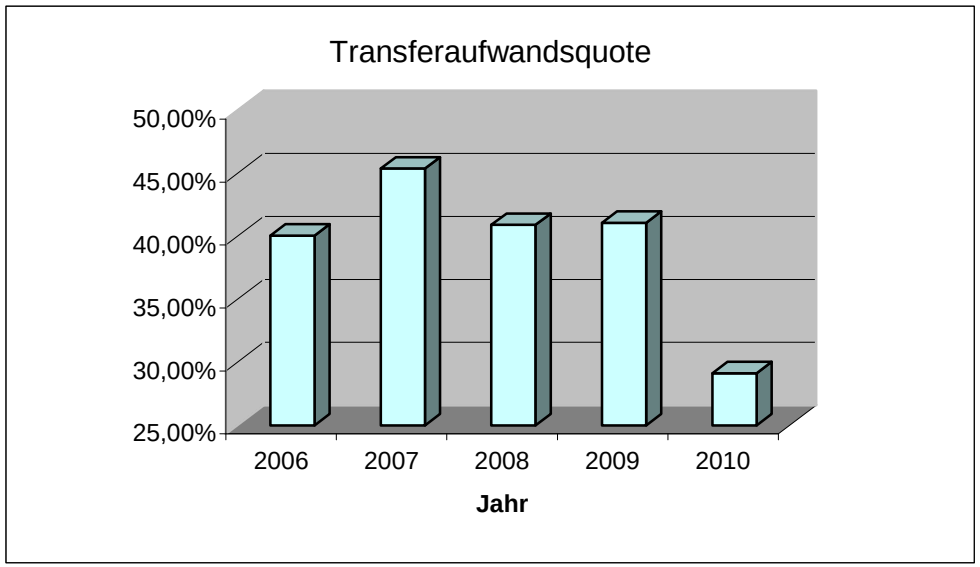

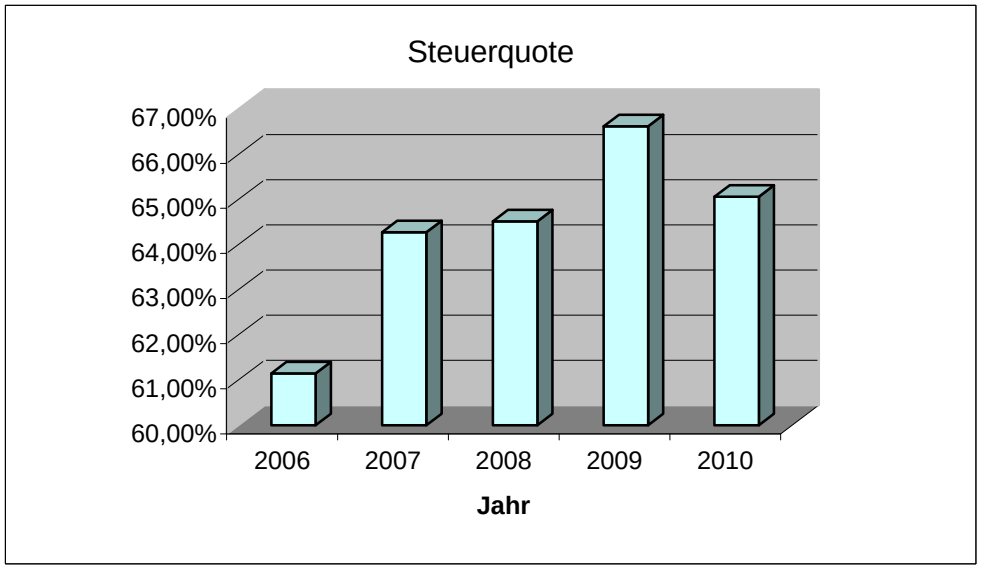

Vergleich von Kennzahlen aus dem Ergebnisplan

Ist-Kennzahlen Hückeswagen im anonymen Vergleich mit 36 anderen Kommunen bis 20.000 Einw. in NRW

Sach - und Dienstleistungsintensität

Jahr	Statistische Vergleichsgrößen			Hückeswagen		
	Min.	Max.	Mittelw.	Istwert HW	abs. Abw.	% Abw.
2009	7,73%	29,77%	18,12%	14,96%	-3,16%	-17,44%
2010	6,89%	29,55%	18,23%	14,31%	-3,92%	-21,50%

$$\text{Sach- u. Dienstleistungsintensität} = \frac{\text{Aufw. f. Sach- u. Dienstleistleistungen x 100}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Sach-und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Personalintensität I

Jahr	Statistische Vergleichsgrößen			Hückeswagen		
	Min.	Max.	Mittelw.	Istwert HW	abs. Abw.	% Abw.
2009	11,90%	22,44%	17,01%	17,36%	0,35%	2,06%
2010	11,85%	21,40%	16,38%	11,95%	-4,43%	-27,05%

$$\text{Personalintensität I} = \frac{\text{Personalaufwendungen x 100}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Kennzahl gibt den Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen an. Bei der Interpretation der Kennzahl ist der Grad an Ausgliederungen in der Kommune zu beachten.

Sach - und Dienstleistungsintensität

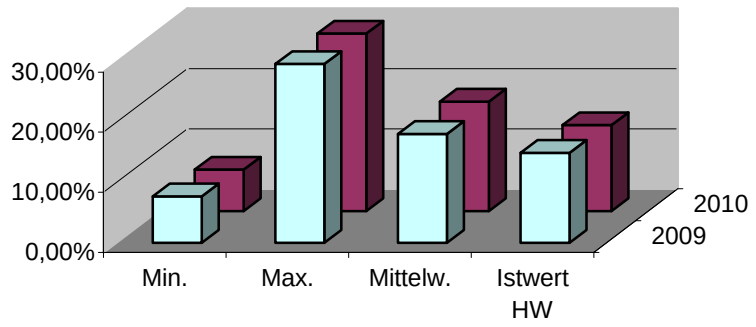

Personalintensität I

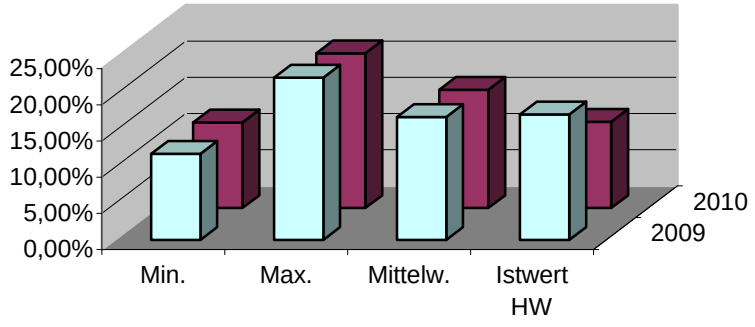

Vergleich von Kennzahlen aus dem Ergebnisplan

Ist-Kennzahlen Hückeswagen im anonymen Vergleich mit 36 anderen Kommunen bis 20.000 Einw. in NRW

Transferaufwandsquote

Jahr	Statistische Vergleichsgrößen			Hückeswagen		
	Min.	Max.	Mittelw.	Istwert HW	abs. Abw.	% Abw.
2009	30,04%	55,84%	43,43%	41,08%	-2,35%	-5,41%
2010	29,55%	53,06%	43,41%	29,14%	-14,27%	-32,87%

$$\text{Transferaufwandquote} = \frac{\text{Transferaufwendungen x 100}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang die Kommune durch Transferaufwendungen belastet wird. Die Kennzahl dürfte insbesondere im interkommunalen Vergleich von Interesse sein.

Steuerquote

Jahr	Statistische Vergleichsgrößen			Hückeswagen		
	Min.	Max.	Mittelw.	Istwert HW	abs. Abw.	% Abw.
2009	40,92%	82,16%	58,66%	66,63%	7,97%	13,59%
2010	36,21%	79,08%	55,17%	65,07%	9,90%	17,94%

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Steuererträge x 100}}{\text{ordentliche Erträge}}$$

Die Steuerquote gibt an, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen ist. Eine hohe Steuerquote bedeutet eine hohe Finanzkraft in der Stadt.

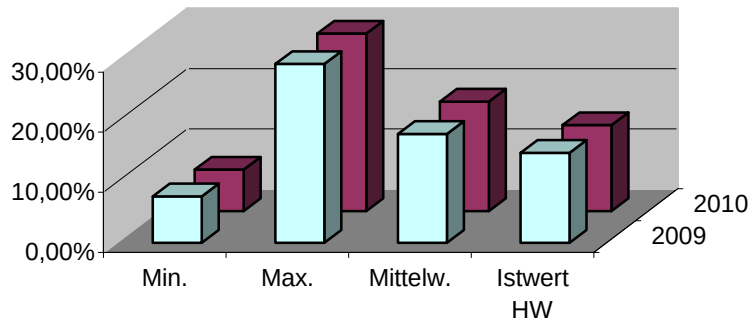

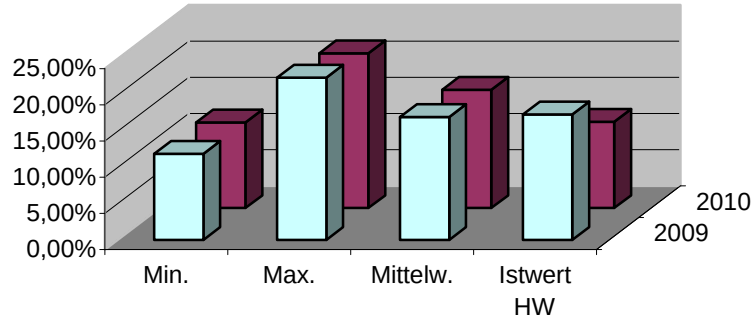

Vergleich von Kennzahlen aus dem Ergebnisplan

Ist-Kennzahlen Hückeswagen im direkten Vergleich mit umliegenden Kommunen

Sach - und Dienstleistungsintensität

Morsbach	Reichshof	Radevormwald	Wermelskirchen	Wipperfürth	Hückeswagen
17,03%	20,15%	27,50%	14,01%	20,09%	14,31%

$$\text{Sach- u. Dienstleistungsintensität} = \frac{\text{Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistleistungen x 100}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Sach-und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Personalintensität I

Morsbach	Reichshof	Radevormwald	Wermelskirchen	Wipperfürth	Hückeswagen
20,15%	15,16%	18,69%	24,84%	20,41%	11,95%

$$\text{Personalintensität I} = \frac{\text{Personalaufwendungen x 100}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Kennzahl gibt den Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen an. Bei der Interpretation der Kennzahl ist der Grad an Ausgliederungen in der Kommune zu beachten.

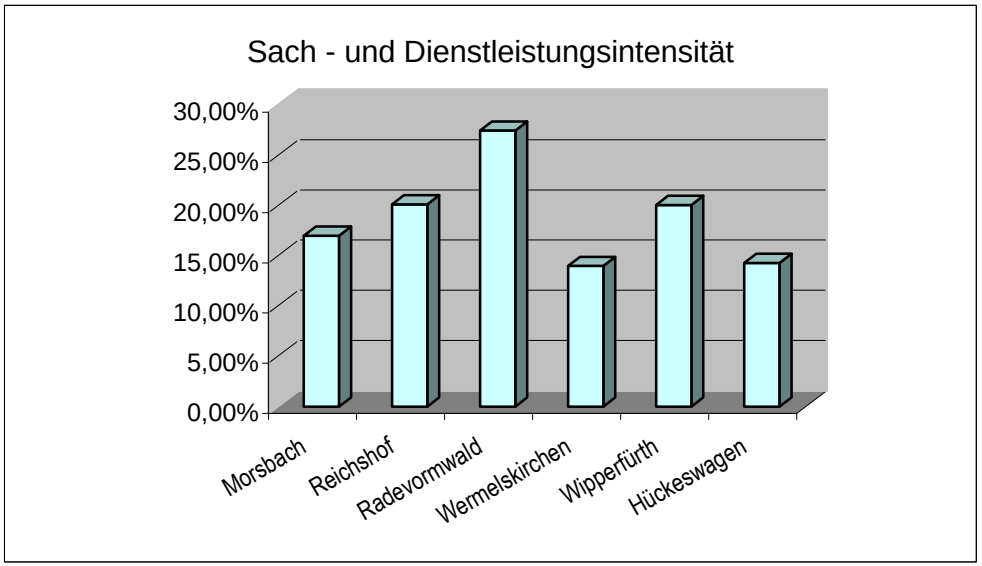

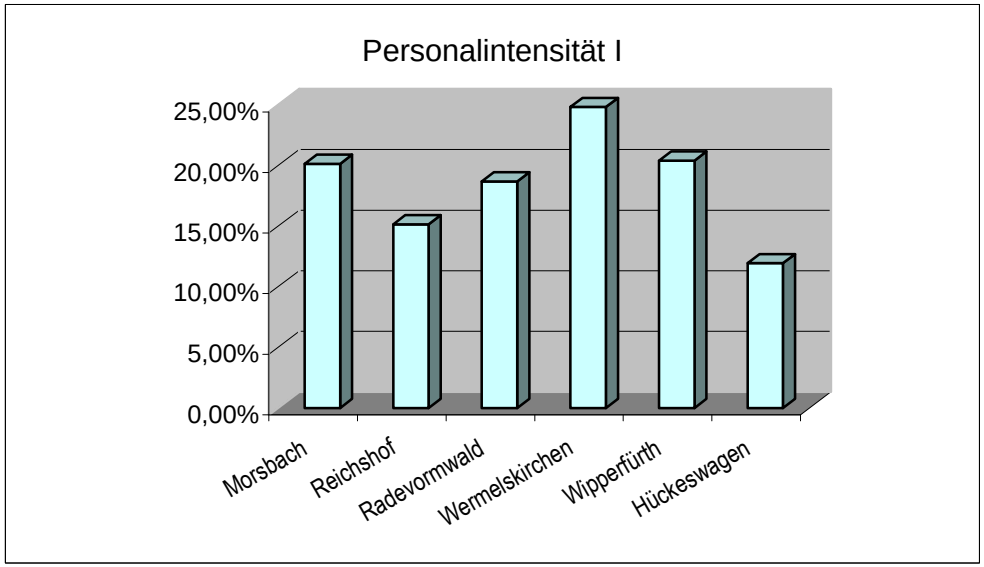

50/51

Ö 5

Vergleich von Kennzahlen aus dem Ergebnisplan

Ist-Kennzahlen Hückeswagen im direkten Vergleich mit umliegende Kommunen

Transferaufwandsquote

Morsbach	Reichshof	Radevormwald	Wermelskirchen	Wipperfürth	Hückeswagen
46,16%	47,11%	33,11%	46,24%	43,85%	29,14%

$$\text{Transferaufwandquote} = \frac{\text{Transferaufwendungen x 100}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang die Kommune durch Transferaufwendungen belastet wird. Die Kennzahl dürfte insbesondere im interkommunalen Vergleich von Interesse sein.

Steuerquote

Morsbach	Reichshof	Radevormwald	Wermelskirchen	Wipperfürth	Hückeswagen
64,37%	68,23%	45,99%	63,47%	60,90%	65,07%

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Steuererträge x 100}}{\text{ordentliche Erträge}}$$

Die Steuerquote gibt an, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen ist. Eine hohe Steuerquote bedeutet eine hohe Finanzkraft in der Stadt.

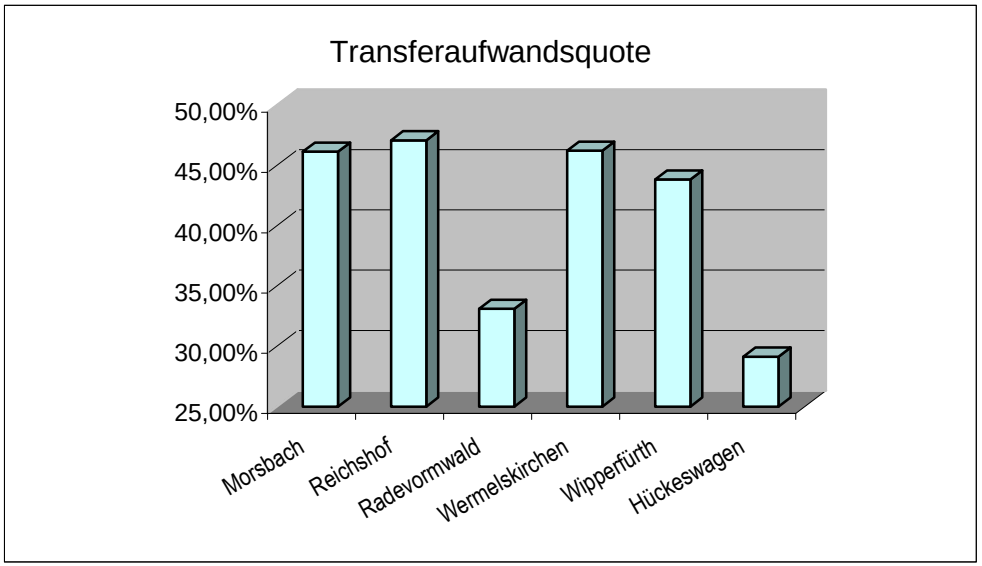

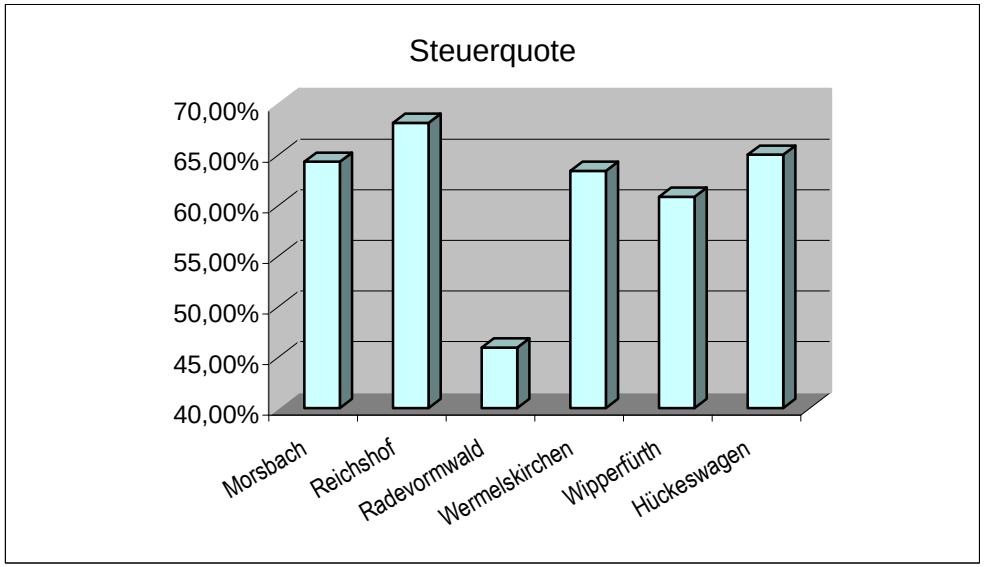

TC/TC

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
- Einladung HuF Presse 1

Vorlagendokumente
- TOP Ö 1 Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung NRW
  - Vorlage FB II/1633/2011 3
  - Anfrage Plattkaller 28.11.11 FB II/1633/2011 5
  - Stellungnahme LVR 21.12.11 FB II/1633/2011 6
- TOP Ö 2 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
  - Vorlage FB I/1674/2012 17
  - HUF Anlage 1 Haushaltssatzung FB I/1674/2012 20
  - HUF Anlage 2 Veränderungsliste Ergebnisplan D2 zu D3 FB I/1674/2012 23
  - HUF Anlage 3 Änderung D3 EP Rat Erläuterungen FB I/1674/2012 24
  - HUF Anlage 4 Veränderungsliste Finanzplan D2 zu D3 FB I/1674/2012 27
  - HUF Anlage 5 Änderung D3 FP Rat Erläuterungen FB I/1674/2012 28
  - HUF Anlage 6 Entwicklung Eigenkapital D3 Rat FB I/1674/2012 29
- TOP Ö 3 Shared Services mit Wipperfürth - Abschluss einer öffentlich-rechtliche
  - Vorlage RB/1665/2012 30
  - Synopse alte Beschlussversion zum neuen Entwurf RB/1665/2012 33
- TOP Ö 4 Übernahme einer Bürgschaft
  - Vorlage FB I/1678/2012 42
- TOP Ö 5 Hückeswagen im interkommunalen Kennzahlenvergleich
  - Vorlage FB I/1675/2012 44
  - Anlage 1 Hückeswagen im interkommunalen Kennzahlenvergleich FB I/1675 46
  - Anlage 2 Hückeswagen im interkommunalen Kennzahlenvergleich FB I/1675 48
  - Anlage 3 Hückeswagen im interkommunalen Kennzahlenvergleich FB I/1675 50

Inhaltsverzeichnis 52